

Zur Souveränität Deutschlands

(Peter Nowak)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung	2
2. Die theoretischen Grundlagen	3
3. Das Kriegsende in Deutschland	5
4. Das >Grundgesetz<	9
5. Motiv und Vorgehen der Alliierten	15
Die Vorbereitung der Spaltung	15
Die Währungsreform	16
Blockade und Luftbrücke	16
Die Kriegsgefahr	16
Die politische Spaltung	17
Nie eine korrekte Staatsgründung	18
Deutschland ist bis heute nicht souverän	18
6. Die >Wiedervereinigung<	20
7. Die Verewigung der Sklaverei	25
8. Die Frage der >Menschenrechte<	26
9. Der >Rechtsstaat<	28
10. Fazit	30

Vorbemerkung:

Dieses Kapitel wurde von mir erheblich erweitert, nachdem mir das lesenswerte Buch »Die Jahrhundertlüge« von Holger Fröhner bekannt geworden war, das ebenfalls kostenlos im Internet zur Verfügung steht (<http://www.xn--jahrhundertlge-rsb.de/images/stories/buch/DIE%20JAHRHUNDERTL%C3%9CGE%20-%20V9.pdf>). Es enthält eine Reihe wirklich wertvoller Hinweise, daneben aber auch Falsches. Allgemein ist es aber beklagenswerter Weise so, dass die Linken die Fragen der Souveränität Deutschlands und der Souveränitätsrechte des deutschen Volkes (siehe hier [Seite 5](#)), soweit sie den Unterschied überhaupt kennen, kampfflos den Rechten überlassen. Leider besteht aber kein Anlass für die Annahme, dass dies zu etwas Gutem führen könnte, zumindest lässt unsere Geschichte eher Schlimmes befürchten. Insofern betrachte ich diesen Teil auch als ein Plädoyer für die eigene Beschäftigung von Linken mit diesen Fragen.

Die Frage der Souveränität eines Staates steht bei „Linken“ häufig unter dem Verdacht einer nationalistischen, rechten Gesinnung. In diesem Zusammenhang erhebt sich aber zunächst die Frage, wie denn „Nationalismus“ überhaupt zu definieren ist:

- Versteht man darunter das Beharren auf den Interessen der eigenen Nation oder
- den Glauben an die >Überlegenheit< der eigenen Nation?

Die erste Definition wird durchaus auch von „Linken“ vertreten, die für eine nationale soziale Revolution eintreten, die zweite ist dagegen auf Vertreter „rechten“ Gedankenguts beschränkt. Dass diese Fragestellung weder überholt noch politisch bedeutungslos ist, zeigen die Versuche insbesondere der rechten, reaktionären Kräfte, die nationale Souveränität durch solche Gebilde wie die EU (in ihrer jetzigen Form) oder Verträge wie TTIP und CETA (die sogenannten >Freihandelsabkommen< mit den USA und Kanada) oder TISA (das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) auszuhöhlen und letztlich abzuschaffen. Genau dies zeigt aber auch, dass die „Linken“ diese Frage nicht den „Rechten“ überlassen können und dürfen. Dies nicht nur, weil diese damit ihre Ideologie der Ausgrenzung und Abschottung verbinden, die eine Schande für jede Nation ist, weil sie Zweifel an ihrer Mitmenschlichkeit und ihrem Mitleid mit anderen, zudem noch hilfsbedürftigen Menschen begründet. Vielmehr zeigt doch insbesondere unsere eigene Geschichte handgreiflich, wohin es führt, wenn man diese Frage den „Rechten“ überlässt.

- Wer, wenn nicht wir, soll denn dem verlogenen Gewäsch von der „Fortexistenz des Deutschen Reiches“ entgegen treten?
- Wer, wenn nicht wir, soll das Ansehen unserer Nation retten, das zum Beispiel durch die Erpressungen der >Bundesregierung< gegenüber Griechenland in den Dreck gezogen wird?
- Wer, wenn nicht wir, soll das Recht aller Flüchtlinge auf eine menschenwürdige Existenz durchsetzen?
- Wer, wenn nicht die europäischen Nationen und damit auch wir, soll dem schändlichen Treiben an den Außengrenzen der EU entgegen treten, das Flüchtlinge einfach verrecken lässt, anstatt ihnen zu helfen?

Die Frage der Souveränität der Nationen geht also weit über den engen geistigen Horizont rechter Populisten hinaus. Es ist **UNSERE** Aufgabe, die Würde unserer Nation durch ein menschliches Verhalten zu wahren, denn von dem rechten Gesindel können wir das erkennbar nicht erwarten! Wenn wir es nicht tun, wird es niemand tun und Solidarität wird zu einem leeren Wort verkommen. Auf der anderen Seite findet sich aber auch viel pseudo-linkes Gewäsch, das gegen den >Nationalismus< zu sein vorgibt, aber für eine Welt ohne Grenzen eintritt und damit der imperialistischen Vorstellung einer „Eine-Welt-Regierung“ zumindest in die Hände spielt, wenn nicht direkt dient. Vor solchen Positionen sollten sich „Linke“ genauso hüten, wie vor denen rechter Populisten, denn auch sie dienen nur den Ausbeutern.

Ich habe daher die bei Holger Fröhner angegebenen Quellen überprüft und in den Zusammenhang meiner bereits existierenden Darstellung eingefügt, dabei aber die Darstellung auch weitgehend der Chronologie angepasst. Aus der daraus resultierenden tiefergehenden Beschäftigung mit diesem Thema entstand bei mir auch eine etwas differenziertere Haltung gegenüber dem Parlamentarischen Rat, den ich vorher für **allein** verantwortlich hielt. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass ich bei

dieser Überarbeitung darauf aufmerksam wurde, dass ich in der ursprünglichen Fassung dieses Kapitels das 1. Strafverfahrensreformgesetz mit dem 13. Strafrechtsänderungsgesetz verwechselt hatte. Diesen Fehler habe ich korrigiert.

Ansonsten habe ich die Navigation durch das Dokument verbessert. Es ist jetzt (zumindest im Adobe Acrobat Reader) möglich, durch Anklicken der Überschriften im Inhaltsverzeichnis (also nicht mehr nur der Seitenzahlen) zu dem angeklickten Abschnitt zu springen. Durch Klicken auf die Kapitel- und Abschnittsüberschriften kann man zum Inhaltsverzeichnis zurück springen. Ebenso kann man durch Klicken irgendwo in die gelben Felder die entsprechende Seite anzuspringen (also nicht mehr nur auf die Seitennummer, wie vorher). Der Rücksprung ist leider nach wie vor nur unkomfortabel durch das Eintragen der Seitennummer in das Seiten-Textfeld und Bestätigen mit der Enter-Taste möglich. Das Feld zum Eintragen der Seitenzahl befindet sich in der Menu-Leiste des Acrobat Readers und sieht etwa so aus: 15 / 28, wobei 28 die Gesamtzahl der Seiten und die 15 in dem Beispiel die Seite angibt, auf der man sich befindet. Die Zahl in dem Rahmen muss man sich merken und zum Rücksprung wieder in das Feld eintragen und mit der Enter-Taste bestätigen. Vielleicht ändert sich ja aber in Kürze etwas an den beschränkten technischen Möglichkeiten der E-Book Reader (immer noch keine Sprung- und Rücksprungfunktion, kein Verfolgen externer Links, keine Kommentarfunktion). Es wäre jedenfalls wünschenswert und ich habe das Meine dafür getan. ☺

(Hinzugefügt am 14.06.2015)

Peter Nowak

Die theoretischen Grundlagen

„Eine Regierung bietet doch ein sonderbares Schauspiel. Man sieht dort einerseits die kühnen Pläne einiger Ehrgeizlinge, ihre gewaltigen Unternehmungen, ihre unwürdigen Schliche und die geheimen Verführungen, die sie ins Spiel bringen, um ihr auf Unrecht gebautes Reich zu errichten“ (Jean Paul Marat (1743 – 1793) in »Die Ketten der Sklaverei«, nach der Ausgabe von 1792 übersetzt von Reinhard Seufert, Stuttgart, Seite 16).

„Da das Volk an die Ausübung seiner Rechte nicht mehr gewöhnt war, verlor es auch noch die Kenntnis davon. Es hörte auf, sie gegen Übergriffe der Regierung zu verteidigen und wurde schließlich deren Beute“ (a.a.O. Seite 34).

Ich empfehle zum Verständnis des Folgenden die von der französischen Akademie der Wissenschaften preisgekrönte Schrift von Jean-Jacques Rousseau (1712 – 1778), »Der Gesellschaftsvertrag«, zu lesen (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/1>).

Ich bin absolut davon überzeugt, dass jeder Staat eigene Besonderheiten zu bieten hat, die zu kennen für die Vorbereitung der Revolution wichtig ist. Da ich in der sogenannten »BRD« aufgewachsen bin und wohne, betrachte ich hier die Besonderheiten, die sie bietet. In jedem anderen Staat sollten sich die Revolutionäre die entsprechenden, ihren Staat betreffenden Kenntnisse aneignen und für die Vorbereitung der Revolution nutzen. Grundsätzlich empfiehlt es sich natürlich, sich nicht von den Ausbeutern und ihrem Staat das Gebiet diktieren zu lassen, auf dem man sich mit ihnen auseinandersetzt, sondern dieses selbst zu wählen. Dabei sollte die Wahl naturgemäß auf ein Gebiet fallen, auf dem man selbst stark, der Feind aber schwach ist, denn dies ist logischer Weise die beste Voraussetzung für den Sieg. In der sogenannten »BRD« trifft dies auf das Gebiet des Staatsrechts zu, denn:

Es handelt sich gar nicht um einen Staat!

Diese sicherlich überraschende Aussage verlangt natürlich nach einer Erklärung. Dazu müssen wir uns zunächst mit den theoretischen Voraussetzungen eines Staates bekannt machen, wie sie bereits vor der großen bürgerlichen Revolution in Frankreich durch die „Aufklärer“, insbesondere Jean-Jacques Rousseau in »Der Gesellschaftsvertrag«, bekannt gemacht wurden. Diese Grundlagen gelten auch heute noch, da es sich um wissenschaftliche Tatsachen, nicht um ideologische Parolen handelt.

Danach beruht jedes Gemeinwesen, egal welche konkrete Form es besitzt, auf einem Gesellschaftsvertrag (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/7>), dieser selbst aber auf dem Prinzip der „Volkssouveränität“, welches besagt, dass jedes Volk jederzeit unübertragbar selbst über seine Organisation entscheiden kann, die es in einer Verfassung fixiert.

- Ein Gemeinwesen **muss** auf diesem Recht des Volkes beruhen, weil die einzige Alternative die Gewalt wäre, Gewalt kann aber kein Recht schaffen (es gibt keine „Kontinuität im Unrecht“), sondern nur durchsetzen.
- Das Recht des Volkes, jederzeit, unübertragbar, unmittelbar selbst über seine Verfassung zu entscheiden („Volkssouveränität“), muss **jederzeit** gelten, weil sonst die Gleichberechtigung der Generationen nicht mehr gegeben wäre, was dem Gleichheitsgrundsatz widerspräche. Vergleiche dazu auch Jean-Jacques Rousseau in »Der Gesellschaftsvertrag« Buch 3 Kapitel 18:

„Hier setze ich voraus, ... , dass es im Staate kein Grundgesetz gibt, sogar mit Einschluss des Gesellschaftsvertrages, das nicht widerrufen werden könnte; denn versammelten sich alle Bürger, um diesen Vertrag einstimmig aufzuheben, so wäre diese Aufhebung unzweifelhaft doch völlig gesetzmäßig“ (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/40>, Text von mir redigiert).

- Ebenso ist dieses Recht **unübertragbar**, weil keine Generation das Recht hat, alle folgenden in die Sklaverei zu verkaufen. Außerdem würde die Übertragung dieses Rechtes auch die Gleichberechtigung der Generationen aufheben, vergleiche Jean-Jacques Rousseau in »Der Gesellschaftsvertrag« Buch 2 Kapitel 7:

„... das Volk kann, selbst wenn es wollte, auf dieses nicht übertragbare Recht auf keinen Fall verzichten, weil nach dem Urvertrage“ [*gemeint ist der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag, P.N.*] „nur der allgemeine Wille die einzelnen verpflichtet ...“ (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/17>).

In den beiden letztgenannten Fällen hätte dann eine Generation das Recht gehabt, darüber zu entscheiden, alle folgenden aber nicht mehr. Aber, wie Jean-Jacques Rousseau in »Der Gesellschaftsvertrag« Buch 2 Kapitel 1 richtig sagt:

„Ich behaupte also, dass die Staatshoheit“ [*gemeint ist: die Souveränität des Staates, P.N.*], „die nichts anderes als die Ausübung des allgemeinen Willens ist, nie veräußert werden kann und sich das Staatsoberhaupt als ein kollektives Wesen“ [*also das souveräne Volk, P.N.*] „nur durch sich selbst darstellen lässt. Die Macht kann wohl übertragen werden, aber nicht der Wille“ (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/11>).

Daraus ergibt sich also, dass das Volk sich unübertragbar selbst eine Verfassung geben muss und sie jederzeit ändern kann, das Parlament in der bürgerlichen Gesellschaft aber auf der Grundlage dieser Verfassung zu arbeiten hat. Daher macht dieses Recht

- **dadurch** das Volk selbst zum Souverän,
- **dadurch** die einzelnen Glieder des Volkes zu Staatsbürgern,
- **dadurch** das Parlament zum „Diener des Volkes“, das heißt: zur ausführenden Gewalt (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/40>) und
- **dadurch** den Staat zu einem souveränen Rechtsstaat.

Diese Ordnung ist keine Erfindung, sondern folgt einem einfachen Prinzip, das von jedem verstanden werden kann, der halbwegs bei Verstand ist. Der Akt der Verfassungsgebung ist ja zugleich ein Akt der Staatsgründung im allgemeinen Sinn, denn eine Verfassung ist das Organisationsstatut eines Volkes. Da also der alte Staat keine Staatsgewalt mehr ausüben kann (sei es durch eine Revolution oder einen verlorenen Krieg), ein neuer Staat aber erst durch den Akt der Verfassungsgebung geschaffen werden soll, kann natürlich

- weder das alte Parlament über die Verfassung entscheiden (denn mit dem Ende des alten Staates endet auch dessen Parlament)
- noch die siegreiche Macht eines Krieges, eines Putsches oder einer Revolution, denn dies widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Völker

(<http://www.wissen.de/lexikon/selbstbestimmungsrecht>; <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf> Seite 6)

- und schon gar nicht eine zusammengewürfelte Bande von Parlamentariern,

sondern

NUR DAS VOLK SELBST!

Dieses Souveränitätsrecht wurde bereits vor der bürgerlichen Revolution von einem französischen Gericht gegenüber dem französischen König vertreten. Nachdem das Parlament dem König seinen Etat verweigert hatte, löste er das Parlament auf und setzte ein neues, ihm ergebenes, an seine Stelle. Da dies aber der damaligen Verfassung widersprach, ließ er sein Parlament eine neue Verfassung verabschieden. Dagegen stellte das Gericht aber gegenüber seinem obersten Landesherren fest, dass das Recht der Verfassungsgebung ein Recht des Volkes, nicht des Parlamentes sei. Damals waren Richter offenbar noch Ehrenmänner. Praktische Anwendung fand dieses Prinzip erstmals in der Französischen Revolution 1793, wo das Volk über die Verfassung abstimmte (über die US-Verfassung von 1788 hat dagegen nie das Volk abgestimmt), in Deutschland aber zum ersten und einzigen Mal, - man höre und staune - ,in der >DDR<, wo 1968 das Volk über eine geänderte Verfassung abstimmte. Von diesem Souveränitätsrecht des Volkes muss jedoch die staatliche Souveränität unterschieden werden:

- Volkssouveränität bedeutet also, wie gesehen, in erster Linie das Recht des Volkes, jederzeit, unübertragbar, unmittelbar selbst über seine Verfassung zu entscheiden (siehe dazu auch hier [Seite 18](#)),
- Souveränität des Staates bedeutet dagegen, dass der Staat in seinen politischen Entscheidungen frei ist, soweit sie nicht der Verfassung (dem souveränen Willen des Volkes) oder dem Völkerrecht widersprechen.

Die Souveränität des Volkes betrifft natürlich das Volk auf dem Gebiet, das durch die Verfassung dann zum Staat werden soll, also das zukünftige „Staatsvolk“ (vergleiche hier [Seite 7](#)). Es bezieht sich jedoch eigentlich auf die Nation. Dieses Recht ist daher solange unproblematisch, wie auf diesem Gebiet nur eine einzige Nation lebt, wie z.B. im Wesentlichen in Frankreich vor der Großen Revolution oder auch in Deutschland zur Zeit der bürgerlichen Revolution 1848. Nur dann ist es richtig, dass dieses Souveränitätsrecht unteilbar ist, wie Jean-Jacques Rousseau schon in »Der Gesellschaftsvertrag« Buch 3 Kapitel 13 schreibt:

„Erstens ist die oberherrliche Macht“ [*gemeint ist: Die Souveränität des Volkes, P.N.*] „eine Einheit, die man, ohne sie zu zerstören, nicht teilen darf“ (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/35>).

Leben aber verschiedene Nationalitäten auf dem Gebiet eines zu gründenden Staates (z.B. die Basken in Spanien oder die Kurden in der Türkei oder die Russen bis zu ihrer Loslösung in der Ukraine), so haben diese zwar das Recht, sich dem daraus entstehenden Staatsvolk zugehörig zu erklären, ebenso aber auch das Recht, sich jederzeit eine eigene Verfassung zu geben und ihre eigene Nation staatlich zu organisieren.

Das Kriegsende in Deutschland

Vergleichen wir nun diese theoretischen Grundlagen mit den Tatsachen in der sogenannten >BRD<. Grundlage der Entmündigung des deutschen Volkes durch den deutschen Gesetzgeber ist die Behauptung, 1945 habe nicht das Deutsche Reich, sondern nur die Wehrmacht kapituliert. Diese falsche Ansicht wurde z.B. schon 1948 von Prof. Dr. Carlo Schmid in seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat vertreten (http://www.spd.de/linkableblob/5652/data/rede_carlo_schmid.pdf, Seite 2 f.; <https://www.youtube.com/watch?v=wzagicAycUs>). Es handelt sich dabei aber möglicherweise um eine Direktive (Vorgabe) der Westalliierten, dafür sprechen die Widersprüche in seiner Rede, die ein Hinweis darauf sein könnten, dass er bestimmte Dinge im Auftrag der Westalliierten falsch darstellen musste. Die Behauptung, nur die Wehrmacht habe kapituliert, ist jedoch natürlich schon deshalb Unsinn, weil

- Krieg ein Gewaltverhältnis zwischen Staaten ist („die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“, <http://gutenberg.spiegel.de/buch/vom-kriege-4072/4> 24.) und nicht zwischen Armeen und demzufolge eine Kapitulation der Streitkräfte immer den Staat betrifft.
- Die Gesamtkapitulation vom 09.05.1945 erfolgte aber erst nach den Teilkapitulationen in Italien am 29.04.1945, in Berlin (!) am 02.05.1945, in der Lüneburger Heide am 04.05.1945, in den Niederlanden am 05.05.1945 und in Reims am 07./08.05.1945 (<http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/deutschland/dr-jacques-r-pauwels/wann-hat-deutschland-1945-kapituliert-am-7-mai-am-8-oder-am-9-.html> und <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.306867.php>).
- Die Gesamtkapitulation vom 09.05.1945 erfolgte jedoch überhaupt erst nach dem Selbstmord des Staatsoberhauptes und anderer Führer, die sich der Verantwortung entzogen, sowie der Einnahme der Hauptstadt des Deutschen Reiches, Berlin, durch die Rote Armee und der Teilkapitulation Berlins vom 02.05.1945.
- Deutschland war aber zum Zeitpunkt der Gesamtkapitulation vom 09.05.1945 eine Militärdiktatur. Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler war zugleich Oberbefehlshaber der Wehrmacht gewesen, und auch sein Nachfolger war kein gewählter ziviler Politiker, sondern der von ihm testamentarisch zum Oberbefehlshaber der Wehrmacht **und** Reichspräsidenten ernannte Großadmiral Dönitz, also ein Militärangehöriger.
- Generalfeldmarschall Keitel, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW), legitimierte sich für die Unterzeichnung der Gesamtkapitulation durch eine von Großadmiral Dönitz, dem testamentarisch zum Oberbefehlshaber der Wehrmacht **und** Reichspräsidenten (!) ernannten Nachfolger Hitlers, unterzeichnete Urkunde (nach: »Das Jahr 1945«, DEFA-Dokumentation). Demzufolge hat mit der deutschen Wehrmacht zugleich das Deutsche Reich kapituliert und damit (endlich) aufgehört zu existieren.
- Tatsächlich erklärte der sowjetische Marschall Schukow bei der Gesamtkapitulation am 09.05.1945 in Berlin Karlshorst:

„Ich erkläre: wir sind von den Regierungen der Anti-Hitler-Koalition bevollmächtigt, DIE BEDINGUNGSLOSE KAPITULATION DEUTSCHLANDS **von** der deutschen militärischen Führung entgegen zu nehmen“ (zitiert nach: »Das Jahr 1945« DEFA-Dokumentation, Hervorhebungen hinzugefügt).
- Auch die »Berliner Erklärung« der Siegermächte vom 05.06.1945 zeigt deutlich, dass mit den Streitkräften Deutschland selbst kapituliert hatte, denn in ihr heißt es gleich am Anfang:

„Erklärung

in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen

des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik

[vom 5. Juni 1945]

Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. **Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands erfolgt, und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden“**

(...)

Artikel 13

- a) In Ausübung der obersten Regierungsgewalt in Deutschland, die von den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen wird, werden die vier Alliierten Regierungen diejenigen Maßnahmen treffen, die sie zum künftigen Frieden und zur künftigen

Sicherheit für erforderlich halten, darunter auch die vollständige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands.

- b) Die Alliierten Vertreter werden **Deutschland** zusätzliche politische, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und sonstige Forderungen auferlegen, die sich aus der vollständigen **Niederlage Deutschlands** ergeben. Die Alliierten Vertreter bzw. die ordnungsmäßig dazu ermächtigten Personen oder Dienststellen werden Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Anweisungen ergehen lassen, um solche zusätzlichen Forderungen festzulegen und die übrigen Bestimmungen dieser Erklärung auszuführen. Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der Alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle solche Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen“ (http://www.documentarchiv.de/in/1945/niederlage-deutschlands_erkl.html, Hervorhebungen hinzu gefügt).

Aus all dem geht also klar hervor, dass nicht einfach nur die Streitkräfte kapituliert haben, sondern der Staat selbst. Damit ist dem Geschwätz von der »Kapitulation allein der Streitkräfte« jegliche Grundlage entzogen. Weiter geht aus der zuletzt zitierten Erklärung aber auch klar hervor, dass die Regierung des Deutschen Reiches zu existieren aufgehört hatte und später der am 30.07.1945 in Berlin gebildete Alliierte Kontrollrat (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Deutsche_Einheit/Artikel/1945-kriegsende-und-neuanfang.html) an ihre Stelle trat (<http://www.zeitclicks.de/brd/zeitclicks/zeit/politik/besatzungszonen/alliierter-kontrollrat/>). Auch Prof. Dr. Carlo Schmid gibt aber 1948 in seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat zu, dass durch die „Verknechtung“ eines Volkes die Staatlichkeit aufhört (http://www.spd.de/linkableblob/5652/data/rede_carlo_schmid.pdf, Seite 2). Dies hat jedoch, entgegen der vollmundigen Erklärung des »Potsdamer Abkommens« vom 02.08.1945 unter »III. Deutschland«:

„Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven“ (<http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>),

zweifellos in Deutschland stattgefunden, weil das deutsche Volk seitdem daran gehindert wird, frei über seine Verfassung zu entscheiden (siehe hier [Seite 25](#)).

Nun ist es allerdings richtig, dass die Staatlichkeit eines besiegten Volkes unter Umständen ruhen und zeitweilig auf die Sieger übergehen kann. Das beinhaltet aber nicht das Recht des oder der Sieger, den besiegten Staat neu aufzuteilen oder gar auf einem Teilgebiet einen Separatstaat oder zumindest ein separates staatsähnliches Gebilde einzurichten (siehe das Zitat aus Friedrich Berber: Band II des »Lehrbuch des Völkerrechts« hier [Seite 8](#)). Spätestens ein solcher Akt beendet die alte Staatlichkeit des Besiegten, denn da der Staat aus Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk besteht (siehe auch im Marxismus (<https://www.marxists.org/deutsch/archiv/lenin/1917/staatrev/kapitel1.htm>), kann es nicht gleichzeitig zwei Staaten auf ein und demselben Gebiet geben. Wenn andererseits aber die Bevölkerung eines besiegten Staates von den Siegern nach einem Krieg entsprechend ihren Besatzungszonen aufgeteilt und diese Aufteilung nicht nur provisorisch, sondern in der Form von dauerhaften Ländern erfolgt (siehe hier [Seite 13 f.](#)), hört damit zwangsläufig auch die alte Staatlichkeit dieses Volkes nach „dem Willen des Siegers“ auf, denn

„... jede Verfügung des Siegers, die die Völkerrechtspersönlichkeit des Besiegten endgültig beseitigt“ [*wie es spätestens die Gründung der >BRD< tat, P.N.*], „stellt eine Debellation dar“ (Friedrich Berber: »Lehrbuch des Völkerrechts« Band II, Seite 100 siehe dort Fußnote 4).

Aus der ursprünglichen Vorstellung, nur die Streitkräfte hätten kapituliert, hat jedoch später auch das sogenannte »Bundesverfassungsgericht« abgeleitet, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 fortbestehe (siehe zum Beispiel sein Urteil vom 31.07.1973, http://principality-of-sealand.eu/hotstuff/dokusschaef/s_shaef_bverfg_dr_zsfg.html). Zu diesem Zeitpunkt galt aber schon das »Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat«, wonach die NSdAP die „Trägerin des Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden“ war (siehe hier [Seite 8](#)). Da die NSdAP aber seit 1945 aufgelöst und verboten war, besagt auch diese Rechtsprechung des »Bundesverfassungsgerichtes« eigentlich, dass das Deutsche Reich zu existieren aufgehört hatte.

Diese „Rechtskonstruktion“ der westalliierten und/oder westdeutschen Winkeladvokaten ist aber auch aus anderen Gründen erkennbar Unsinn, denn ein Staat existiert nur auf der Grundlage einer Verfassung. Das Deutsche Reich existierte (ohne zunächst auf die Frage der Rechtmäßigkeit einzugehen) seit 1919 auf der Grundlage der sogenannten (siehe hier [Seite 18](#)) >Weimarer Reichsverfassung< (>WRV<) vom 11.08.1919. Zu den Grundlagen des deutschen Staates unter der >Weimarer Reichsverfassung< (>WRV<), die während der ganzen Zeit der Naziherrschaft formal in Kraft blieb (<http://www.verfassungen.de/de/de19-33/verf19-i.htm>), gehörte seit dem 01.12.1933 das »Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat«. Darin heißt es in § 1 Absatz 1:

„Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden“ (<http://www.verfassungen.de/de/de33-45/partei33.htm>).

Allein daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Staat aufhören muss zu existieren, wenn die Partei zu existieren aufhört. Da die NSdAP aber nach dem Krieg von den Alliierten aufgelöst und verboten wurde, hat spätestens zu diesem Zeitpunkt auch das Deutsche Reich zu existieren aufgehört. Auch die >Weimarer Reichsverfassung< (>WRV<) hatte jedoch 1945 offensichtlich aufgehört zu existieren (vergleiche hier [Seite 5 f.](#)). Die Gründung der >BRD< selbst beweist diese Auffassung: Wenn das Deutsche Reich noch existiert hätte, hätte die sogenannte >Weimarer Reichsverfassung< (>WRV<) noch existiert. Dann wäre die Gründung der >BRD< aber ein Verstoß gegen dieselbe gewesen, denn sie sah die Gründung eines Staates oder zumindest staatsähnlichen Gebildes (siehe hier [Seite 15](#)) auf einem Teilgebiet des Deutschen Reiches unter ABTRENnung des Restes (! siehe hier [Seite 12](#)) bestenfalls unter den Bedingungen des Artikel 78 Absatz 2 der >WRV< vor, welcher lautet:

„Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt“ (<http://www.verfassungen.de/de/de19-33/verf19-i.htm>).

Schon die Einrichtung der Länder durch die Alliierten (siehe hier [Seite 13 ff.](#)) zeigt, dass die >WRV< nicht mehr existierte, denn auch sie widersprach bereits dieser Regelung der >WRV<. Siehe dazu auch Friedrich Berber, »Lehrbuch des Völkerrechts«, Band II »Kriegsrecht«, Seite 132 f. (vergleiche <http://www.jahrhundertlüge.de/images/stories/buch/DIE%20JAHRHUNDERTL%C3%9CGE%20-%20V9.pdf>, Seite 65 f.):

„**Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt insbesondere, dass, ..., Eroberung** nicht der Erwerbung der Souveränität gleichsteht, **nicht** zur Annexion des besetzten Gebiets oder zur sonstigen souveränen Verfügung über es, **etwa zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet, berechtigt**, diese Akte vielmehr gegebenenfalls erst bei Friedensschluss vollzogen werden dürfen. Die trotzdem durch die Besatzungsmacht erfolgende Annexion oder Staatenneubildung stellt ein Völkerrechtsdelikt dar, das keine Rechtswirkung gegenüber dem rechtmäßigen Gebietsherrn hervorrufen kann. **Auch die** Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die **Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet** (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt)“ (siehe dazu die Zitate aus der »Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland« vom 20.04.1949 hier [Seite 19](#), P.N.) „**überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht**; eine solche Regierung ist nicht einmal als de-facto-Regierung anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Darüber hinaus heißt es aber auch in der Präambel des >Grundgesetzes< vom 23.05.1949:

„... um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine NEUE ORDNUNG zu geben ...“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>, Hervorhebung hinzu gefügt).

Unter dieser „neuen Ordnung“ ist dabei eine neue **staatliche Ordnung** zu verstehen, die gewöhnlich in einer Verfassung ihre Grundlage hat. Wenn aber das Deutsche Reich noch existiert hätte, hätte auch die alte staatliche Ordnung - nämlich die >Weimarer Reichsverfassung< - noch existiert, und das

Parlament hätte nur erklären **müssen**, dass diese noch gilt! Unter dieser Voraussetzung hätte man per Gesetz die Ländergrenzen gemäß den Besetzungszonen festlegen müssen. Schlimmstenfalls hätte man ein Gesetz verabschieden **müssen**, dass die Hoheitsrechte des Reiches vorläufig nur in den Westzonen gelten würden. In diesem Fall wäre aber natürlich deutlich zu sehen gewesen, wer Deutschland geteilt hätte, es geschah aber nicht, weil man ja auch über die sowjetische Besetzungszone (SBZ) die Hoheit beanspruchte! Auch dies zeigt jedoch eindeutig, dass das Deutsche Reich aufgehört hatte zu existieren und seine Fortexistenz nur aus politischen Gründen behauptet wurde.

Diese ganze Rechtskonstruktion scheint daher nur zu dem Zweck geschaffen worden zu sein, die Teilung Deutschlands nicht den Westalliierten und ihren westdeutschen parlamentarischen Helfershelfern (siehe hier [Seite 18](#)), sondern der Sowjetunion anlasten zu können (siehe auch hier [Seite 12](#))! Ebenso wird daraus aber klar, dass bereits 1945 eine Konstituierende Versammlung gewählt werden müssen hätte (siehe hier [Seite 15](#)), woran aber damals die Siegermächte, wie heute ihre Speichellecker im >Bundestag< (zu den Gründen des Parlamentarischen Rates siehe hier [Seite 12](#)) offenbar genau so wenig Interesse hatten wie bis heute an einem Friedensvertrag. Zumindest heißt es zum »Drittes Treffen der Außenminister der Zwei-plus-Vier unter zeitweiliger Beteiligung Polens« in Paris am 17.07.1990 in Anlage 2, »Protokoll des französischen Vorsitzenden« unter 4.:

„Die vier Siegermächte erklären, dass die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann. Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, dass nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. **Die BRD** stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und **unterstreicht**, dass die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h., **dass ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind**. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu“ (http://www.2plus4.de/chronik.php3?date_value=17.07.90&sort=001-002 Hervorhebung hinzugefügt).

Da über die Bedeutung der Frage eines Friedensvertrages weitgehend Unklarheit herrscht, möchte ich kurz darauf eingehen: Krieg wird nach Clausewitz in seinem Buch »Vom Kriege« geführt, „um dem Gegner das Gesetz zu geben“, das heißt letztendlich, ihn zur Erfüllung der Forderungen des Siegers zu zwingen (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/vom-kriege-4072/3> unter 2. »Definition«). Das bedeutet aber, dass dadurch die Souveränität des Besiegten eingeschränkt wird. Solange die Truppen des Siegers in dessen Land stehen, ist er gezwungen, diesem zu gehorchen. Durch einen Friedensvertrag werden gewissermaßen die Bedingungen ausgehandelt, unter denen er seine Souveränität zurück erhält, denn mit seinem Abschluss erklärt sich der Besiegte zur Erfüllung der Forderungen des Siegers bereit und erhält im Gegenzug seine volle politische Handlungsfreiheit (seine staatliche Souveränität, vergleiche hier [Seite 5](#)) zurück. Grundsätzlich gibt es jedoch vier Arten von Frieden:

- Frieden durch Unterwerfung („römischer Frieden“),
- Frieden durch Übereinkunft („Verhandlungsfrieden“),
- Frieden durch höhere Gewalt („erzwungener Frieden“),
- Frieden durch Beseitigung der Ursachen des Krieges („ewiger Frieden“).

Daran sollten vor allem diejenigen Menschen denken, die meinen, es genüge, „für den Frieden“ zu sein, ohne zu erklären, für welche Art von Frieden.

[Das >Grundgesetz<](#)

Die Grundlage der sogenannten >Bundesrepublik Deutschland< ist nun das sogenannte >Grundgesetz **FÜR DIE** Bundesrepublik Deutschland< (abgekürzt >GG<) vom 23.05.1949, wie der offizielle Titel lautet (https://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122). Bereits dieser Titel zeigt, dass die >BRD< kein souveräner Staat ist, denn er lautet **nicht** »Grundgesetz **DER** Bundesrepublik Deutschland«. Dieser feine Unterschied drückt aus, dass die >Bundesrepublik

Deutschland< unter Fremdherrschaft steht! Es handelte sich bei dem >GG< um ein von den Westalliierten aufgezwungenes Machwerk, das schon allein deshalb nicht Ausdruck des souveränen Volkswillens und also keine Verfassung sein kann, wie auch Prof. Dr. Carlo Schmid 1948 zugab (http://www.spd.de/linkableblob/5652/data/rede_carlo_schmid.pdf, Seite 1 f. <https://www.youtube.com/watch?v=wzugicAycUs>). Dieses Vorgehen widersprach im Übrigen aber schon damals der »Haager Landkriegsordnung« in der Fassung vom 18.10.1907 (http://www.1000dokumente.de/index.html/index.html?c=dokument_de&dokument=0201_haa&objekt=pdf&l=de), die keine dauerhafte Okkupation kennt. Aber auch Artikel 73 der »Charta der Vereinten Nationen« vom 26.06.1945 widerspricht diesem Vorgehen, in dem es unter anderem für solche Fälle heißt:

„Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, dass die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

...

- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;“ (<http://www.unric.org/de/charta>).

Damit im Zusammenhang steht auch in der »Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen« der UNO Generalversammlung vom 24.10.1970 der Grundsatz,

„dass die Staaten die Verpflichtungen, die sie gemäß der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen“ (<http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf>, Seite 7).

Vielleicht war dies für die Westalliierten auch mit ein Grund für die Behauptung, das Deutsche Reich habe nicht aufgehört zu existieren. Aber freilich, Papier ist geduldig, und die UNO produziert eine Menge Papier. Diese Regelungen dürften jedoch nur auf dem von mir aufgezeigten Weg (siehe hier [Seite 15](#)) in Übereinstimmung mit der »Charta der Vereinten Nationen« zu erfüllen sein.

Formal bestand das >Grundgesetz< nun zunächst aus einem **vorgeblichen Provisorium**, das mit der Wiedervereinigung durch eine vom Volk zu verabschiedende gesamtdeutsche Verfassung ersetzt werden sollte. So hieß es bereits (abgesehen von der darin enthaltenen Lüge, siehe hier [Seite 12](#) und [Seite 18](#)) in der ursprünglichen Präambel des >Grundgesetzes< vom 23.05.1949:

„... hat das deutsche Volk ... um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>).

Und darauf bezogen lautete Artikel 146 >GG< in der Fassung von 1949:

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“ (am angegebenen Ort).

Dieses sogenannte >Grundgesetz< für die >BRD< wurde jedoch nicht von einer vom Volk gewählten „Verfassungsgebenden“ („konstituierenden“) Versammlung (einer so genannten „Constituante“) ausgearbeitet, sondern vom „Parlamentarischen Rat“, der aus 65 Mitgliedern bestand, die auf Befehl der Westalliierten von „den Länderparlamenten der drei westlichen Besatzungszonen“ (siehe dazu aber hier [Seite 13](#)) gewählt wurden (<http://www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre/doppelte-staatsgruendung/entstehung-der-bundesrepublik-parlamentarischer-rat-und-grundgesetz.html>), die es schließlich auch in Kraft setzten:

„Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass das am 8. Mai des Jahres 1949 **vom Parlamentarischen Rat beschlossene** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. - 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>, Hervorhebung hinzugefügt).

Bereits davor hat es eine „provisorische Regierung Westdeutschlands“ gegeben (siehe dazu das Zitat des ersten Satzes von Artikel 2 Absatz 1 der »Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland« vom 20.04.1949 hier [Seite 19!](#)), die am 21.05.1949 (also 2 Tage vor dem gültig werden des >GG<!) einen „Geheimen Staatsvertrag“ mit den Westalliierten abschloss, ohne dazu allerdings auch nur im Geringsten berechtigt zu sein. Darin war geregelt:

1. Die Medienhoheit der Westalliierten über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien bis zum Jahr 2099,
2. die „Kanzlerakte“, die auf Anordnung der Westalliierten jeder >Bundeskanzler< vor der Ablegung seines Amtseides unterzeichnen muss und
3. die Pfändung der Goldreserven der >BRD< durch die Westalliierten (<https://syncommmanagement.wordpress.com/2012/12/03/539-geheimer-staatsvertrag-21-05-1949/> und <http://www.xn--jahrhundertlge-rsb.de/images/stories/buch/DIE%20JAHRHUNDERTL%C3%9CGE%20-%20V9.pdf>, Seite 21).

Allein aus der Unterschrift eines unbekanntenen „Dr. Rickermann Staatsminister“ zu schließen, es handele sich um eine „plumpe Fälschung“ (»Compact Spezial« Sonderausgabe Nr. 6: »Ami Go Home«, Seite 79), scheint mir jedoch ziemlich voreilig. Zumindest inhaltlich wurde die Existenz der „Kanzlerakte“ ja von Egon Bahr am 14.05.2009 in Teil 9 der Serie »Mein Deutschland« auf »Zeit Online« bestätigt. Darin schreibt er über den Amtsantritt von Willy Brandt 1969 als Bundeskanzler:

„Ein hoher Beamter hatte ihm drei Briefe zur Unterschrift vorgelegt. Jeweils an die Botschafter der drei Mächte – der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens – in ihrer Eigenschaft als Hohe Kommissare gerichtet. Damit sollte er zustimmend bestätigen, was die Militärgouverneure in ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 an verbindlichen Vorbehalten gemacht hatten. Als Inhaber der unkündbaren Siegerrechte für Deutschland als Ganzes und Berlin hatten sie diejenigen Artikel des Grundgesetzes suspendiert, also außer Kraft gesetzt, die sie als Einschränkung ihrer Verfügungshoheit verstanden. Das galt sogar für den Artikel 146, der nach der deutschen Einheit eine Verfassung anstelle des Grundgesetzes vorsah“ (vergleiche das Zitat hier [Seite 10](#)).

Weiter heißt es dort:

„Brandt war empört, dass man von ihm verlangte, einen solchen Unterwerfungsbrief zu unterschreiben. Schließlich sei er zum Bundeskanzler gewählt und seinem Amtseid verpflichtet. Die Botschafter könnten ihn wohl kaum absetzen! Da musste er sich belehren lassen, dass Konrad Adenauer diese Briefe unterschrieben hatte und danach Ludwig Ehrhard und danach Kurt Georg Kiesinger (...) Er“ [*gemeint ist Willy Brandt, P.N.*] „schloss: ‚Also habe ich auch unterschrieben‘ – und hat nie wieder davon gesprochen“ (zitiert nach: »Compact Spezial« Sonderausgabe Nr. 6: »Ami Go Home«, Seite 79).

Eine provisorische Regierung kann es während der Arbeit einer Verfassungsgebenden Versammlung allerdings wirklich geben, damit das Volk während dieser Zeit nicht führungslos ist (siehe hier [Seite 15](#)). Sie hat jedoch nur eingeschränkte hoheitliche Befugnisse zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und des gesellschaftlichen Lebens, sowie bei militärischen Angriffen auf das Staatsgebiet während dieser Zeit auf Grund des „Primats der Politik“ die Gewalt über das Militär. Keinesfalls kann sie völkerrechtlich bindende Verträge abschließen, sondern höchstens vorbereiten, denn sie ist noch nicht vom Volk legitimiert.

Das gilt aber vor allem überhaupt nur, wenn es sich **NICHT** um einen infolge eines Krieges besetzten Staat handelt, denn in diesem gilt Artikel 43 der »Haager Landkriegsordnung« vom 18.10.1907, wonach allein der oder die Sieger diese Funktion und die Verantwortung dafür inne hat bzw. haben

(<https://anonyworldwide.files.wordpress.com/2014/10/haager-landkriegsordnung.pdf>, siehe das Zitat hier [Seite 14](#))! Eine Übertragung dieser Funktion ist dort nicht vorgesehen, daher wurde sie in Deutschland nach der »Berliner Erklärung« der Alliierten vom 05.06.1945 (vergleiche das Zitat hier [Seite 6 f.](#)) **allein** von dem Alliierten Kontrollrat in Berlin (vergleiche hier [Seite 7](#)) legal ausgeübt (<http://www.zeitklicks.de/brd/zeitklicks/zeit/politik/besatzungszonen/alliiertes-kontrollrat/>). Die Einrichtung einer provisorischen westdeutschen Regierung und alle Akte derselben sind daher illegal!

Der Parlamentarische Rat selbst war jedoch, wie schon erwähnt (vergleiche hier [Seite 10](#)), weder eine „Verfassungsgebende“ („eine Constituante“) noch eine „Gesetzgebende Versammlung“ (ein „Parlament“). Er war nämlich nicht auf der Grundlage des souveränen Willens des deutschen Volkes gewählt (vergleiche hier [Seite 5](#); darum ist Art. 146 >GG< in der Fassung von 1949 eine Lüge), sondern auf Grund der Gewalt der westalliierten Siegermächte des 2. Weltkrieges geschaffen worden und musste bestimmte Vorgaben derselben erfüllen, wie bereits Prof. Dr. Carlo Schmid 1948 vor dem Parlamentarischen Rat zugab (http://www.spd.de/linkableblob/5652/data/rede_carlo_schmid.pdf, Seite 2). Der Parlamentarische Rat hatte also weder das Recht, eine auch nur provisorische Verfassung auszuarbeiten noch ein Gesetz zu verabschieden, dem dann auch noch die Westalliierten zustimmen mussten (siehe [unten](#))!

Aber noch mehr: Nach Artikel 144 Abs.1 >GG< in der Fassung von 1949 wurde das sogenannte >Grundgesetz< nicht durch eine Volksabstimmung rechtskräftig, in der 50% + 1 Stimme der wahlberechtigten Bevölkerung (**nicht** der teilnehmenden Wähler!) dafür stimmten. Vielmehr geschah dies durch die Annahme „durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder“, worauf auch das obige Zitat aus der Präambel hinweist (vergleiche hier [Seite 10 f.](#)). Gemeint sind damit die von den Westalliierten geschaffenen Länder, die auch den Parlamentarischen Rat beschickten, die Länder der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) waren daran (wie schon am Parlamentarischen Rat) nicht beteiligt. Dazu führt der 2. Punkt der westalliierten Militärgouverneure im »Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz« vom 12.05.1949 aus:

„2. Indem wir die Verfassung genehmigen, damit sie gemäß Artikel 144 (1) dem deutschen Volke zur Ratifizierung unterbreitet werde, ...“ (<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/grundgesetzgenehmigung49.htm>).

Damit ist keineswegs eine Volksabstimmung über das >Grundgesetz< gemeint (wie ja auch über die amerikanische Verfassung nie eine Volksabstimmung stattfand!), sondern seine Annahme durch zwei Drittel der Länder, anderenfalls hätten die Militärgouverneure den Artikel 144 Absatz 1 >GG< ablehnen müssen.

Der Parlamentarische Rat selbst beharrte dagegen auf dem provisorischen Charakter des >Grundgesetzes<, betrachtete die >BRD< damals nicht als Staat (<https://www.youtube.com/watch?v=wzugicAycUs>, vergleiche noch 1973 http://principality-of-sealand.eu/pdf/BverfG1973_DR.pdf Seite 13) und lehnte eine Volksabstimmung über das >Grundgesetz< ab, weil er nur so die >Fortexistenz des Deutschen Reiches< behaupten und dem Vorwurf entgehen konnte, Deutschland geteilt zu haben. Hätte er eine Volksabstimmung über dieses >Grundgesetz< durchgeführt, dann wäre die >BRD< zu einem Staat mit eigenem Staatsvolk geworden (vergleiche hier [Seite 7](#)), und das Deutsche Reich hätte **ersichtlich** aufgehört zu existieren. Aber auch so widersprach das Vorgehen des Parlamentarischen Rates dem Souveränitätsrecht der deutschen Nation, das sich unteilbar auf die deutsche Nation als Ganzes bezieht (vergleiche hier [Seite 5](#)).

Dies beweist jedoch nicht zwingend, dass die sogenannten >Väter des Grundgesetzes< selbst dahinter steckten. Es ist ebenso möglich, dass es sich bei der angeblichen >Fortexistenz des Deutschen Reiches< um eine westalliierte Vorgabe handelte (vergleiche die sehr unpräzise Aussage von Prof. Dr. Carlo Schmid http://www.spd.de/linkableblob/5652/data/rede_carlo_schmid.pdf, Seite 2; zur möglichen Direktive und dem Motiv der Westalliierten vergleiche hier [Seite 5](#) und [Seite 10](#)), denn diese wollten ja Deutschland teilen, die >BRD< wiederbewaffnen und als Frontstaat aufbauen, dafür aber die Sowjetunion verantwortlich machen (siehe hier [Seite 15 f.](#)). Schon Jean Paul Marat schreibt jedoch in »Die Ketten der Sklaverei« (Seite 82):

„Die Fürsten können die Freiheit nicht alleine ´über den Haufen werfen. Sie brauchen Ratgeber, Helfershelfer, Instrumente der Tyrannei: Schon deshalb vertrauen sie die Ausführung ihrer Projekte nur listigen Gaunern an und holen sich ehrlose, unredliche und sittenlose Schurken.“

Die den Parlamentarischen Rat beschickenden und über das >Grundgesetz< entscheidenden Länder waren nun aber im Widerspruch zu Artikel 78 Absatz 2 der >Weimarer Reichsverfassung< (<http://www.verfassungen.de/de/de19-33/verf19-i.htm> und vergleiche das Zitat hier [Seite 8](#)) und nicht auf der Grundlage des Souveränitätsrechtes des deutschen Volkes (vergleiche hier [Seite 5](#)) geschaffen worden. Das zeigt beispielhaft die »Proklamation Nr. 2« der Militärregierung – Deutschland Amerikanische Zone vom 19.09.1945, geändert durch die »Proklamation Nr. 4« vom 01.03.1947 eindeutig:

„An das deutsche Volk in der amerikanischen Zone:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, oberster Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:

Artikel I. Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten“ [*gemeint sind Länder, P.N.*] „bezeichnet werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet:

GROSS HESSEN: umfasst Kurhessen und Nassau (ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt Goarshausen) und Hessen-Starkenburger, Oberhessen und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen;

WÜRTTEMBERG-BADEN: umfasst die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Esslingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen nördlich der Autobahn, Öhringen, Stuttgart, Ulm, Vaihingen, Waiblingen, den Landeskommisärbezirk Mannheim und die Kreise Bruchsal, Karlsruhe, Stadt und Land und Pforzheim Stadt und Land;

BAYERN: umfasst ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschließlich des Kreises Lindau.

Die von Hessen fortgefallenen Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und St. Goarshausen sowie Rheinhessen westlich des Rheins kamen zur französischen Besatzungszone und bildeten seit dem 23. August 1946 einen Teil des Landes Rheinland-Pfalz. >Vergessen< wurde auch die Gemeinde Wimpfen, die zum hessischen Kreis Heppenheim (zu Hessen-Starkenburger gehörig) gehörte, aber seit 1945 faktisch von Württemberg-Baden regiert wurde.

Bei der Errichtung von Bayern nach dieser Proklamation wurde >vergessen<, dass auch die Pfalz (als Bayern links des Rheins) 1933 zu Bayern gehörte, jedoch durch die Besatzungsgrenzen zur französischen Besatzungszone gehörte und somit staatsrechtlich nicht mehr zu Bayern gezählt wurde; bereits seit 1940 gehörte die Pfalz nicht mehr zum Zuständigkeitsbereich des Reichsstatthalters von Bayern sondern zum Reichskommissar für die Saarpfalz, ab 1941 zum Reichsstatthalter der Westmark. Der Kreis Lindau gehörte bis 1955 zur französischen Besatzungszone (als Landbrücke zur französischen Besatzungszone in Österreich).

Artikel II. Soweit das deutsche Recht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, nicht durch die Militärregierung oder den Kontrollrat für Deutschland aufgehoben, zeitweilig außer Kraft gesetzt oder abgeändert worden ist, bleibt es in jedem Staatsgebiete der Amerikanischen Besatzungszone anwendbar, bis es durch neue Gesetzgebung des Kontrollrates für Deutschland oder der Militärregierung oder der hierdurch gebildeten Staaten oder eines anderen zuständigen Organs aufgehoben oder außer Kraft gesetzt worden ist.

Artikel III. 1. Jeder der hierdurch gebildeten Staaten hat unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnis der Militärregierung volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, soweit deren Ausübung nicht mit früher und zukünftig

getroffenen Maßnahmen des Kontrollrates für Deutschland oder einer von diesem errichteten zentralen deutschen Behörde im Widerspruch steht.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt, an dem die Schaffung demokratischer Einrichtungen möglich sein wird, genügt es für die Gültigkeit staatlicher Gesetzgebung, dass sie von dem Ministerpräsidenten genehmigt und verkündet wird.

Durch die Proklamation Nr. 4 vom 1. März 1947 wurde der Artikel III faktisch größtenteils aufgehoben. ...

Artikel IV. Die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Ausübung anderer Regierungsgewalten durch Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister und andere Beamte örtlicher Verwaltungen wird in dem folgenden Umfang anerkannt: Diese Befugnisse stehen den vorgenannten Beamten nach Maßgabe des deutschen Rechts zu, wie es zur Zeit der Besetzung in Kraft war und wie es zur gegebenen Zeit durch den Kontrollrat für Deutschland oder durch die Militärregierung oder mit deren Genehmigung abgeändert worden ist oder abgeändert wird. Außerdem haben sie die Befugnisse, die notwendig oder angemessen sind, um die Aufgaben, deren Erledigung ihnen von der Militärregierung übertragen wird, zu erfüllen.

Durch die Proklamation Nr. 4 vom 1. März 1947 wurde der Artikel IV faktisch aufgehoben.“ (<http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg-baden/proklamation2-45.htm>; siehe den 5. Vorbehalt der drei westalliierten Militärgouverneure im »Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz« <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/grundgesetzgenehmigung49.htm>).

Die Einrichtung der deutschen Länder durch die Siegermächte erfolgte jedoch auf der Grundlage der Präambel der »Berliner Erklärung« der Siegermächte vom 05.06.1945, in der es bereits heißt:

„Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen“ (http://www.documentarchiv.de/in/1945/niederlage-deutschlands_erkl.html).

Weiter erfolgte sie aber auch auf der Grundlage von Artikel 43 der »Haager Landkriegsordnung« in der Fassung vom 18.10.1907, der lautet:

„Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“ (http://www.1000dokumente.de/index.html/index.html?c=dokument_de&dokument=0201_haa&objekt=pdf&l=de).

Demnach waren die von den Siegermächten gegründeten Länder nichts anderes als Verwaltungseinheiten (vergleiche Artikel 1 der »Proklamation Nr. 2« hier [Seite 13](#)) zur Wiederherstellung „der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens“. Sie waren aber keineswegs Organe des deutschen Volkes, die über dessen Verfassung entscheiden durften. Wie schon Jean-Jacques Rousseau in »Der Gesellschaftsvertrag« Buch 2 Kapitel 2 richtig schreibt:

„Derselbe Grund, aus dem die Staatshoheit“ [*gemeint ist: die Souveränität des Staates, P.N.*] „unveräußerlich ist, spricht auch für ihre Unteilbarkeit, denn der Wille ist allgemein, oder er ist es nicht; er ist der Ausfluss der Gesamtheit des Volkes oder nur eines seiner Teile. Im ersten Falle ist der Ausdruck dieses Willens ein Akt der Staatshoheit“ [*das heißt: der Souveränität, P.N.*] „und hat Gesetzeskraft; **im zweiten ist er nur Privatwille oder ein obrigkeitlicher Akt; er kann höchstens als eine Verordnung gelten**“ (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/12>, Hervorhebung hinzu gefügt).

Die Existenz von Ländern **als Organen des deutschen Volkes** wurde dagegen erst in Artikel 23 des »Grundgesetzes« in der Fassung von 1949 festgestellt

(<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>), und bis zu seinem Inkrafttreten waren die Länder demnach juristisch **als Organe des deutschen Volkes** gar nicht existent. Daher durften sie ohne die Grundlage einer rechtskräftigen >Verfassung< bereits keine Wahlen durchführen, also auch nicht den Parlamentarischen Rat beschicken (vergleiche hier [Seite 10](#)) und ebenso wenig über das >Grundgesetz< abstimmen. Würde man dieses Vorgehen als >rechtmäßig< ansehen, dann würde das >Grundgesetz< rückwirkend die Existenz der Länder **als Organe des deutschen Volkes** rechtskräftig gemacht haben. Da es aber ein Rückwirkungsverbot gibt, war dieses Vorgehen rechtswidrig. Das richtige Vorgehen wäre stattdessen gewesen:

- Zunächst hätte die Wahl einer verfassungsgebenden (konstituierenden) Versammlung des Bundes stattfinden müssen, die eine Verfassung des Bundes auszuarbeiten gehabt hätte.
- Danach hätte eine Abstimmung des Volkes über diese Verfassung stattfinden müssen, deren Annahme mit 50% + 1 Stimme der wahlberechtigten Bevölkerung des Bundes erfolgen müssen hätte.
- Dann hätte im Bund schon auf der Grundlage der angenommenen Verfassung ein Bundesparlament gewählt werden können, um den Führungslosen Zustand des Volkes möglichst schnell zu beenden. Allerdings wäre der Bund dann bis zur Annahme der Länderverfassungen nicht berechtigt gewesen, Entscheidungen zu treffen, die der Mitwirkung der Länder unterlegen hätten, er hätte diese aber vorbereiten können (vergleiche hier [Seite 11](#)).
- Danach hätten auf der Grundlage der Bundesverfassung verfassungsgebende (konstituierende) Versammlungen in den Ländern gewählt werden müssen, die Verfassungen der Länder auszuarbeiten gehabt hätten.
- Dann hätten die Bevölkerungen der Länder über ihre Verfassungen abstimmen müssen, deren Annahme auch mit 50% + 1 Stimme der wahlberechtigten Bevölkerung der einzelnen Länder erfolgen müssen hätte.
- Danach hätten auf der Grundlage dieser Verfassungen in den Ländern Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen (Parlamenten) der Länder durchgeführt werden müssen,
- Dann hätte schließlich ein Bundesrat gebildet werden können und die Bundesregierung wäre voll handlungsfähig geworden.

Motiv und Vorgehen der Alliierten

Die Frage, weshalb man das nicht so gemacht hat, ist einfach zu beantworten: Weil man fürchtete, dass große Teile des deutschen Volkes dieser politischen Teilung Deutschlands nicht zugestimmt hätten, siehe die Aussage von Prof. Dr. Carlo Schmid am 08.09.1948 vor dem Parlamentarischen Rat:

„Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, dass man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolks setzt. **Das will das deutsche Volk in den drei Westzonen aber nicht sein!**“

(http://www.spd.de/linkableblob/5652/data/rede_carlo_schmid.pdf, Seite 4; <http://www.xn--jahrhundertlge-rsb.de/images/stories/buch/DIE%20JAHRHUNDERTL%C3%9CGE%20-%20V9.pdf> Seite 32, Hervorhebung hinzugefügt).

Wenn die Volkssouveränität aber räumlich unteilbar ist, kann die >BRD< 1949 **nicht als Staat** gegründet worden sein, denn sie wurde nur auf einem Teilgebiet Deutschlands gegründet, die Volkssouveränität also geteilt.

Die Vorbereitung der Spaltung

Tatsächlich fand bereits vom 23.02. – 06.03.1948 in London die Sechsmächtekonferenz ohne die Sowjetunion statt, auf der die drei Westalliierten und die Benelux-Staaten die Schaffung eines bundesstaatlichen Systems in Westdeutschland sowie dessen Einbeziehung in den Marshallplan und die Ruhrkontrolle empfahlen (<http://www.hdg.de/lemo/jahreschronik/1948.html>). Das entsprach weitgehend den Vorgaben, die das »Potsdamer Abkommen« vom 02.08.1945 **für ganz Deutschland** formuliert hatte, in dem es unter A, 9. unter anderem hieß:

„Die Verwaltung Deutschlands muss in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden“ (<http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>).

Am 20.3.1948 verließ daher der sowjetische Vertreter, Marschall Sokolowskij, aus Protest gegen diese Planung eines westdeutschen staatsähnlichen Gebildes die Sitzungen des alliierten Kontrollrats (http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_Deutschen_Demokratischen_Republik). Die Regierungen der an der Londoner Konferenz beteiligten sechs Mächte (vergleiche hier [Seite 15](#)) billigten die „Bildung einer westdeutschen Regierung, zuletzt die französische Nationalversammlung, bis zum 17.06.1948. Deshalb verließen die Sowjets am 16.06.1948 die Alliierte Kommandantur in Berlin (»Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949«, Berlin 1993, Seite 96).

Die Währungsreform

Bereits am 23.05.1948 beschlossen die drei Westmächte, in der Westzone die Währungsreform als Vorbereitungshandlung für die politische Teilung Deutschlands ab etwa Mitte Juni gemeinsam durchzuführen (am angegebenen Ort). Die neuen Banknoten waren „vorsorglich jedoch schon im Winter 1947/48 gedruckt worden“ (am angegebenen Ort). Am 18.06.1948 wurde die Währungsreform in der Westzone „durch Gesetz der drei West-Militärregierungen“ verkündet, und ebenfalls am 18.06.1948 gab die sowjetische Militäradministration „die ersten einschränkenden Maßnahmen für den Interzonenverkehr bekannt“ (am angegebenen Ort). Am 20.06.1948 wurde die Währungsreform unter Bruch des »Potsdamer Abkommens« (siehe <http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>, unter B, 14.) in der Westzone durchgeführt.

Blockade und Luftbrücke

In diesem Zusammenhang fand die Blockade West-Berlins durch die sowjetischen Streitkräfte vom 24.06.1948 bis 12.05.1949 statt (<http://de.wikipedia.org/wiki/Berlin-Blockade>). Ihr Ziel war es **zunächst**, das Einführen des in den Westzonen ungültigen Geldes über Berlin in die Sowjetisch Besetzte Zone (SBZ) zu verhindern, denn deren Währungsreform vom 24. – 28.06.1948 (http://www.bics.be.schule.de/son/verkehr/luftbruecke/images/Berliner_Zeitung_23-Juni-1948.pdf) wäre sonst ein Fiasko geworden (»Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949«, Seite 96 f.). Am 25.06.1948 kündigte die amerikanische Militärregierung die Luftbrücke an, die einen Tag später von Briten und Amerikanern begonnen wurde (am angegebenen Ort, Seite 97). Erst am 26.06.1948 fand der Anschluss Westberlins an den Geltungsbereich der DM statt (am angegebenen Ort, Seite 97).

Die Luftbrücke war offenbar einer der größten Propaganda-Bluffs aller Zeiten. Die Gesamtmenge der von Briten und Amerikanern transportierten Lebensmittel betrug nach den Daten von www.alliiertenmuseum.de/themen/berliner-luftbruecke.html umgerechnet (dort wird - zufällig oder um die Zahlen zu schönen?? - mit amerikanischen „short tons“ zu 907 kg gerechnet) 487.980,512 t. Die Luftbrücke dauerte insgesamt 323 Tage. Das macht durchschnittlich 1510,775579 t pro Tag. Die Bevölkerung von Westberlin betrug damals 2, 2 Millionen Menschen (https://de.wikipedia.org/wiki/Berliner_Luftbr%C3%BCcke), es wurden also durchschnittlich rund 0,687 kg (687 Gramm) Lebensmittel pro Person und Tag eingeflogen. Trotz der in der Stadt für 36 Tage vorhandenen Lebensmittelvorräte (am angegebenen Ort) dürfte das kaum den Kalorienbedarf der Bevölkerung gedeckt haben. Es spricht daher alles dafür, dass sich die Bevölkerung trotz der Hetze gegen die SBZ im Umland versorgte.

Die Kriegsgefahr

Bereits Anfang April 1948 empfahl Churchill dem US-Botschafter in London einen präventiven Atomschlag gegen die Sowjetunion (am angegebenen Ort, Seite 98). Am 23. - 24.06.1948 fand die Warschauer Außenministerkonferenz der Sowjetunion, Albaniens, Bulgariens, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Ungarns statt, die die Versuche der Westmächte zur Spaltung Deutschlands und die Gefährdung der „Oder-Neiße-Friedensgrenze“ kritisierte und auf die Einhaltung der Potsdamer Beschlüsse bezüglich der Errichtung einer gesamtdeutschen Regierung und der Abschließung eines Friedensvertrages pochte (<http://www.e-hausaufgaben.de/Referate/D4558-Deutschland-1945-49-3-Konferenzen-Geschichtsreferat.php>). Sie erhob als Forderungen:

- Vollendung der Entmilitarisierung Deutschlands,
- Viermächtekontrolle der Ruhrindustrie,
- Bildung einer provisorischen deutschen Koalitionsregierung,
- Reparationen aus der laufenden Produktion,
- Friedensvertrag mit Deutschland,
- Abzug der Besatzungsmächte binnen Jahresfrist
(»Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949«, Seite 99).

»Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949« kommentiert dies als „die grundsätzliche Richtung der sowjetischen Deutschlandpolitik, die auf eine Kapitulation der Westmächte hinauslief“ und spricht von einem „dahinter stehenden aggressiveren Deutschlandkonzept der Sowjetunion“ (am angegebenen Ort)! Andererseits müssen die Autoren aber verschämt zugeben:

„Ziel der Sowjets war es offenbar, die Westmächte ... zur Aufgabe ihrer Pläne für eine Westdeutsche Regierung zu bringen“ (am angegebenen Ort, Seite 100).

Die in diesem Zitat fortgelassene Behauptung, Ziel der Sowjets sei es „offenbar“ gleichzeitig gewesen (also eine Vermutung!), die Westmächte aus Berlin zu drängen (am angegebenen Ort), lässt sich aus den dortigen Angaben nicht nachvollziehen.

Ende Juni bis Mitte Juli 1948 ließ der nationale Sicherheitsrat der USA „vorsorglich“ 60 B-29 Atombomber nach England verlegen (am angegebenen Ort, Seite 98). Am 01.07.1948 schied die Sowjetunion aus der Alliierten Kommandantur von Berlin aus (am angegebenen Ort, Seite 100). Am 03.07.1948 erklärte der sowjetische Marschall Sokolowskij dem US-General Clay, „die >technischen Schwierigkeiten<“ [die Meldung der Nachrichtenagentur ADN der Sowjetischen Besatzungszone zur Blockade Berlins lautete: „Die Transportabteilung der sowjetischen Militärverwaltung sah sich gezwungen, aufgrund technischer Schwierigkeiten den Verkehr aller Güter- und Personenzüge von und nach Berlin morgen früh, sechs Uhr, einzustellen“ nach: https://de.wikipedia.org/wiki/Berliner_Luftbr%C3%BCcke] „würden so lange anhalten, bis die USA ihre Pläne für eine westdeutsche Regierung“ aufgaben (am angegebenen Ort, Seite 98).

Die politische Spaltung

Am 01.07.1948 übergaben die drei Militärgouverneure der Westmächte die »Frankfurter Dokumente« an die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Besatzungszonen (vergleiche hier [Seite 13 ff.](#)). Sie enthielten die auf der Londoner Konferenz (vergleiche hier [Seite 15 f.](#)) beruhenden Vorschläge zur Vorbereitung einer staatlichen Ordnung (vergleiche hier [Seite 15 f.](#)) in Westdeutschland (»Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949«, Seite 100). Dokument Nr. 1 betraf die Bildung einer verfassungsgebenden Versammlung und die Regierungsform, nach Dokument Nr. 2 sollten die Ministerpräsidenten Vorschläge eine eventuelle Änderung der Ländergrenzen machen, Dokument Nr. 3 enthielt die Grundzüge des zukünftigen Besatzungsstatus (am angegebenen Ort, Seite 108). Die Ministerpräsidenten trafen sich daraufhin vom 08.-10.07.1948 zu einer Konferenz auf dem Rittersturz bei Koblenz und antworteten darauf mit den »Koblenzer Beschlüssen«. In einer Mantelnote derselben zum Dokument Nr. 1 der »Frankfurter Dokumente« erklärten sie:

„Die Regierungschefs hätten in Anbetracht des bisherigen Nichtzustandekommens einer Einigung zwischen den vier Besatzungsmächten Wert darauf gelegt, alles zu vermeiden, was die Kluft zwischen Ost und West noch vertiefen könnte. Daher solle die Einberufung einer deutschen Nationalversammlung und die Ausarbeitung einer deutschen Verfassung zurückgestellt werden, bis die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtdeutschen Regierung gegeben seien und auch die deutsche Souveränität in ausreichendem Maße wiederhergestellt sei“ (zitiert nach: Richard Thilenius: »Die Teilung Deutschlands Eine zeitgeschichtliche Analyse«, Rowohlt 1957, Seite 169, vergleiche auch: »Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949«, Seite 109).

Daher solle ein von den Landtagen beschickter Parlamentarischer Rat statt einer deutschen Nationalversammlung ein Grundgesetz statt einer Verfassung ausarbeiten (»Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949«, Seite 109; vergleiche hier [Seite 12](#) und [Seite 15](#)).

Am 20. und 26.07.1948 fanden zwei weitere Sitzungen der westalliierten Militärgouverneure mit den Ministerpräsidenten der Länder statt, die schließlich zur Einigung führten. Daraufhin beauftragten die Westalliierten die Länder, unverzüglich die Wahl der Abgeordneten für den Parlamentarischen Rat, der spätestens bis zum 01.09.1948 zusammentreten sollte, vorzubereiten. Aufgrund dessen setzte die Konferenz der Ministerpräsidenten einen Sachverständigenausschuss für Verfassungsfragen, den „Verfassungskonvent“, ein, der bereits Mitte August 1948 auf Herrenchiemsee zusammentrat, um einen Entwurf für das Grundgesetz vorzubereiten (am angegebenen Ort).

Am 01.09.1948 erfolgte dann die Einberufung des Parlamentarischen Rates (vergleiche hier [Seite 10 f](#)) in Bonn zur Ausarbeitung des >Grundgesetzes< für die >BRD< (vergleiche hier [Seite 9](#)) auf dem Gebiet der Westzone unter Vorsitz des Nazifreundes Konrad Adenauer (CDU). Am 03.10.1948 erklärte die Sowjetunion, die gemeinsame Verwaltung Berlins durch die vier Mächte habe „nur dann einen Sinn, wenn Deutschland als einheitlicher Staat und Berlin als seine Hauptstadt anerkannt würden“ (»Die Deutschlandfrage von Jalta und Potsdam bis zur staatlichen Teilung Deutschlands 1949«, Seite 101). Am 15. - 16.05.1949 wurde in der SBZ der 3. Deutsche Volkskongress gewählt, wobei zugleich 66,1% der Wähler der Forderung zustimmten:

„Ich bin für die Einheit Deutschlands und für einen gerechten Friedensvertrag.“

Die Gründung der >BRD< erfolgte dann am 23.05.1949 (<http://www.verfassungen.de/de/gg.htm>) und war zugleich die politische Teilung Deutschlands. Vom 23.05. – 20.06.1949 fand die Pariser Viermächtekonferenz statt, auf der die Sowjetunion die Ausarbeitung eines Friedensvertrages vorschlug. Das lehnten die Westmächte ebenso ab wie den Plan, sämtliche Besatzungstruppen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Friedensvertrages abzuziehen (Richard Thilenius: »Die Teilung Deutschlands Eine zeitgeschichtliche Analyse«, Seite 179). Am 30.05.1949 billigte der 3. Deutsche Volkskongress die Verfassung der >DDR< (<http://www.wissen.de/verfassung-fuer-die-deutsche-demokratische-republik>), die am 07.10.1949 „durch Gesetz der Provisorischen Volkskammer“ >rechtskräftig< wurde (<http://www.documentarchiv.de/ddr/verfddr1949.html>).

[Nie eine korrekte Staatsgründung](#)

Diese Daten zeigen eindeutig, wer Deutschland geteilt hat und dass das Gewäsch von der Teilung Deutschlands durch die Russen Lüge ist und nur von den wahren Schuldigen ablenken soll (vergleiche auch hier [Seite 9](#)). Der Dieb schreit am lautesten: „Haltet den Dieb!“ Das Volk hat demnach 1949 aber nicht einmal formal dem »Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland« (vergleiche hier [Seite 9](#) und siehe [unten](#)) oder der »Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik« zugestimmt, wie übrigens nach Artikel 181 der >Weimarer Reichsverfassung< (>WRV<) auch schon der >WRV< nicht (<http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html>). Also beruhte auch sie nicht auf dem souveränen Willen des deutschen Volkes (vergleiche hier [Seite 4](#)), sondern auf dem Betrug der Sozialdemokraten. Es handelte sich dabei in allen Fällen nicht etwa um Unfähigkeit der Mitglieder der verfassungsgebenden (konstituierenden) Versammlungen, sondern um eine vorsätzliche Entmachtung des deutschen Volkes. Auch schon die Reichsgründung 1871 beruhte jedoch nicht auf dem souveränen Willen des deutschen Volkes, sondern auf einem hoheitlichen Akt der Fürsten. In Deutschland hat es demnach noch nie eine juristisch korrekte Staatgründung gegeben! Jede Berufung auf Gesetze von vor 1945 und die so genannte >Weimarer Reichsverfassung< (>WRV<) ist damit rechtswidrig. Als Folge dieses Schlamassels kann es hier meiner Ansicht nach nur einen totalen Neuanfang geben!

[Deutschland ist bis heute nicht souverän](#)

Der Parlamentarische Rat erkannte zwar in der Präambel und Artikel 146 >GG< in der Fassung von 1949 (vergleiche die Zitate hier [Seite 10](#)) **formal** das Recht des deutschen Volkes an, über seine Verfassung selbst zu entscheiden (vergleiche auch hier [Seite 5](#)), dieses Recht war (und ist) aber in Artikel 20 Absatz 2 >GG< nicht enthalten und wurde damit **real** abgeschafft, denn dort heißt es nur:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>).

In der >BRD< wurde also das Parlament von den Westalliierten zum Souverän **ÜBER** das Volk erhoben, während es eigentlich Diener eines souveränen Volkes sein und auf der Grundlage der vom Volk verabschiedeten Verfassung arbeiten soll, vergleiche Jean-Jacques Rousseau in »Der Gesellschaftsvertrag« Buch 3 Kapitel 18:

„Zur Bestätigung der im sechzehnten Kapitel aufgestellten Behauptungen geht aus diesen Erläuterungen klar hervor, ... , dass die Träger der vollziehenden Gewalt“ [*gemeint sind damit die Parlamentarier, da bei Rousseau das Volk selbst der Gesetzgeber ist, P.N.*] „nicht die Herren, sondern die Diener des Volkes sind, die es, sobald es ihm beliebt, ein- und absetzen kann ...“ (<http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-gesellschaftsvertrag-3814/40>).

Mit anderen Worten:

In Deutschland ist nicht das Volk der Souverän, sondern formal das Parlament!

in Wahrheit aber die Westalliierten, vergleiche dazu den ersten Satz von Artikel 2 Absatz 1 der »Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland« vom 20.04.1949 (also vor der Verabschiedung des >Grundgesetzes<):

„**1. Die Hohe Kommission übt** gemäß den Bestimmungen des [Besatzungsstatuts](#) **die Kontrolle über die Bundesregierung und die Regierungen der sie bildenden Länder aus. ...**“ (zitiert nach: <http://www.verfassungen.de/de/de49/satzunghohekommission49.htm>, Hervorhebung hinzugefügt, der Link zum Besatzungsstatut in der Quelle).

Zu den Ländern vergleiche das Zitat aus der »Proklamation Nr. 2« der Militärregierung – Deutschland Amerikanische Zone vom 19.09.1945, geändert durch die »Proklamation Nr. 4« vom 01.03.1947 hier [Seite 13 ff.](#) und zu der aus den Ländern (in Artikel 1 der Proklamation Nr. 2 „Staaten“ genannt!) gebildeten >Bundesregierung< vergleiche den hier [Seite 11](#) angeführten, unbekanntes „Dr. Rickermann Staatsminister“. In Artikel 2 Absatz 2 der »Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland« heißt es dazu dann weiter:

„**2. Die Hohe Kommission trifft ihre Maßnahmen nur durch Vermittlung der Bundesregierung oder der zuständigen Landesregierung**, es sei denn, dass ein unmittelbarer Akt der Verwaltung oder Rechtssetzung seitens der Hohen Kommission zur ordnungsgemäßen Ausübung irgendwelcher den Besatzungsmächten in dem Besatzungsstatut vorbehaltenen Befugnisse notwendig oder angebracht ist“ (zitiert nach: a.a.O., Hervorhebung hinzugefügt).

Mit anderen Worten: die vor der Verabschiedung des >Grundgesetzes< bestehende >Bundesregierung< war eine reine Marionettenregierung (vergleiche das Zitat aus Friedrich Berber, »Lehrbuch des Völkerrechts«, Band II »Kriegsrecht«, Seite 132 f. hier [Seite 8](#))! Und auch die später auf der Grundlage des >Grundgesetzes< gewählten >Bundesregierungen< sind bis heute nichts anderes (vergleiche dazu das Zitat des Urteils des >Bundesverfassungsgerichtes< hier [Seite 21](#)). In jedem Fall folgt daraus aber:

Hier gibt es **keine Staatsbürger** („Citoyen“ im Gegensatz zu „Bourgeois“), sondern nur **Untertanen des Parlamentes!**

Anders gesagt: Durch diesen Streich wurde das deutsche Volk entmündigt, die Parlamentarier entschieden unter Aufsicht und Kontrolle der Alliierten selbst über die Verfassung, auf deren Grundlage sie arbeiten sollten, frei nach dem Motto:

„Welche Rechte wollen wir denn unserer geschätzten Bevölkerung zubilligen?“

Freilich mussten sie dieses Machwerk dann noch von den Westalliierten genehmigen (vergleiche hier [Seite 12](#)) und sich bei dieser Gelegenheit deren Vorbehalte mitteilen lassen (<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/grundgesetzgenehmigung49.htm>). Ähnliches gilt jetzt übrigens auch in Europa, wo sich das Parlament selbst eine >Verfassung< gab, die es natürlich auch jederzeit nach Gutdünken selbst wieder ändern kann.

Man muss sich angesichts dessen also nicht wundern, dass etwa das Bestreben, ein Bundesland aus der >BRD< herauszulösen entgegen dem Verfassungsrecht (vergleiche »Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland Studienausgabe« Seite 697), als „Hochverrat“ definiert und mit schweren Gefängnisstrafen bewehrt ist. Mit anderen Worten: Die >BRD< ist eine Zwangsgemeinschaft, vergleichbar der Mafia, aus der man auch nicht austreten kann.

Die >Wiedervereinigung<

Die Annahme des >Grundgesetzes< durch die >Länderparlamente< (vergleiche hier [Seite 12](#)) war daher jedenfalls kein souveräner Akt des Volkes (vergleiche hier [Seite 4 ff.](#)), sondern ein despotischer Akt der Westalliierten durch diese Parlamente, womit sich die Parlamentarier zu einer Oligarchie [das heißt: zur Herrschaft einer Gruppe] gemacht haben. Deren Aufgabe war und ist daher auch nicht die Vertretung des deutschen Volkes, sondern die Durchsetzung der westalliierten Willkür gegenüber dem deutschen Volk (vergleiche die Zitate aus der »Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland« hier [Seite 19](#) und des >Bundesverfassungsgerichtes< hier [Seite 21](#)). Deutlich sichtbar wird dies daran, dass Deutschland entgegen den verlogenen Beteuerungen der Politiker und ihrer Medien immer noch kein souveräner Staat ist, sondern weiterhin unter Besatzungsrecht steht. Bereits im »Deutschlandvertrag« in der Fassung vom 23.10.1954 wurde das Besatzungsrecht zwar in Artikel 1 aufgehoben, in dem es heißt:

„Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Vereinigten Staaten von Amerika,
Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
und
Die Französische Republik

haben zur Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als "Drei Mächte" bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommisssare in der Bundesrepublik auflösen.
- (2) Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/dtlvertrag.html>).

Jedoch heißt es dort dann in Artikel 2:

„Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluss eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrags“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/dtlvertrag.html>).

Damit ist das Besatzungsrecht im gleichen Vertrag aufgehoben und wieder eingeführt worden. Der Sinn des »Deutschlandvertrages« war aber offenbar, der >Bundesregierung< die Möglichkeit zu geben, die geplante Wiederbewaffnung der >BRD< damit zu begründen, dass >Deutschland< seine >Souveränität< (vergleiche hier [Seite 55](#)) verteidigen müsse. Artikel 7 Absatz 1 des »Zwei plus Vier Vertrages« bestätigt die Auslegung, dass das Besatzungsrecht wieder eingeführt wurde, denn sonst hätte er diese Rechte der Alliierten nicht erneut (und wieder angeblich!) aufheben müssen. Es stimmt

nämlich zwar, dass auch Artikel 7 Absatz 1 des »Zwei plus Vier Vertrages« vom 12.09.1990 bestimmt:

„Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/2p4.html>).

Das betrifft jedoch nur die von den vier Mächten getroffenen Vereinbarungen, Beschlüsse, Einrichtungen usw., die natürlich durch das Ausscheiden und die spätere Auflösung der UdSSR nicht mehr als vier Mächte fortexistieren konnten. Jedenfalls stellte das >Bundesverfassungsgericht< am 28.01.1998 in der Begründung des Verfahrens 2 BVR 1981/97 fest:

„Art. 7 Abs. 1 Zwei-plus-Vier-Vertrag betrifft nur Vereinbarungen der vier Mächte, nicht solche der drei Westmächte ...“

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/01/rk19980128_2bvr198197.html).

Das bedeutet aber neben der Aufrechterhaltung der Befugnisse der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland (vergleiche dazu die Zitate aus ihrer Satzung hier [Seite 19!](#)!), dass die Vorbehalte der drei Westalliierten gemäß ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12.05.1949 (<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/grundgesetzgenehmigung49.htm> unter 4.) nach dem Schreiben der Drei Mächte vom 12.06.1990 nur teilweise aufgehoben sind (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avorbасhrbek/gesamt.pdf>). Was aber in diesem Zusammenhang verschwiegen wird, ist die Tatsache, dass sich die drei Westalliierten ihre Vorrechte nach dem Abschluss des »Zwei plus Vier Vertrages« am 12.09.1990 in dem »Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« vom 25.09.1990 wiederum aufrecht erhalten haben! Dort heißt es nämlich in Artikel 2:

„ALLE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN, DIE DURCH GESETZGEBERISCHE, GERICHTLICHE ODER VERWALTUNGSMASSNAHMEN DER BESATZUNGSBEHÖRDEN oder auf Grund solcher Maßnahmen BEGRÜNDET ODER FESTGESTELLT WORDEN SIND, SIND UND BLEIBEN IN JEDER HINSICHT nach deutschem Recht IN KRAFT, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind“ (<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/Vertraege/RegelungBerlin1990/Uebersicht.html?nn=560776>, Hervorhebung hinzu gefügt).

Und in Artikel 4 heißt es dort:

„Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichem Gremium vor Unwirksam werden der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt“ (<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/576384/publicationFile/158728/VertragstextOriginal.pdf>).

Wer solche >Freunde< hat, der braucht seine Feinde nicht zu fürchten! Aber in der »Vereinbarung vom 27./28.09.1990 zum Vertrag über die Beziehungen der BRD und den drei Mächten« (http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl290s1386.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl290s1386.pdf%27%5D_1433601693755) erklärte auch die >Bundesregierung< selbst noch einmal ausdrücklich, dass aus dem »Überleitungsvertrag« von 1954 unter anderem auch Teil 1 Artikel 2 Absatz 1 weiter gilt (Bundesgesetzblatt 1990 Teil II, Seite 1386 ff.):

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden begründet oder festgestellt worden sind, sind und

bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind“ (http://freiheitistselfbestimmtesleben.de/pdf/Einigungsvertrag_Ueberleitungsvertrag.pdf).

Damit wäre also das Besatzungsrecht wieder in Kraft und Deutschland ist demzufolge nach wie vor kein souveräner Staat. Aber immerhin: Nach Teil 1 Artikel 1 Absatz 4 des »1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte« vom 08.06.1977 gehören zu den in Artikel 3 des »Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde« vom 12.08.1949 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490186/index.html>) genannten Situationen

„... auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen ... fremde Besetzung ... in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der »Charta der Vereinten Nationen« und in der »Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten« im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist“ (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html>).

Das bedeutet, der bewaffnete Kampf gegen die Alliierten Besatzer wäre kein Partisanenkampf, sondern eine rechtmäßige Kriegshandlung!

Darüber hinaus wird mit den Bestimmungen des »Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« aber auch das Verbot Preußens verewigt! Zu der Frage, warum die >Bundesregierung< dem »Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« zu diesem Zeitpunkt so überhaupt zugestimmt hat und zusätzlich auch noch die »Vereinbarung vom 27./28.09.1990 zum Vertrag über die Beziehungen der BRD und den drei Mächten« abschloss (vergleiche hier [Seite 21](#)), kann man nur begründet vermuten (siehe [unten](#) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge), dass die Alliierten sonst den »Zwei plus Vier Vertrag« nicht ratifiziert und ihre Besatzungsrechte dann eben auf diese Weise aufrecht erhalten hätten.

Allerdings ist die Regelung der Artikel 2 und 4 des »Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« natürlich lächerlich, denn mit dem vorherigen (!) Verzicht der vier Mächte im »Zwei plus Vier Vertrag« haben selbstverständlich auch die drei Westmächte auf ihre Rechte verzichtet, da sie Teil der vier Mächte waren. Die drei Westmächte hatten aber schon vorher im Artikel 1 des »Deutschlandvertrages« auf ihre Rechte verzichtet! Diese Rechte konnten dann aber weder im Artikel 2 des »Deutschlandvertrages« noch in Artikel 2 und 4 des »Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« NEU vergeben werden, weil sie danach eben keine Besatzungsmächte (!) mehr waren und sich demnach nicht mehr auf Artikel 43 der »Haager Landkriegsordnung« (vergleiche das Zitat hier [Seite 14](#)) berufen konnten. Daher sind die Regelungen der Artikel 2 des »Deutschlandvertrages« und der Artikel 2 und 4 des »Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« völkerrechtswidrig, denn sie widersprechen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker (<http://www.wissen.de/lexikon/selbstbestimmungsrecht>; <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf>, [Seite 6](#))! Damit ist aber zumindest das »Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« nach Artikel 53 des »Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge« vom 23.05.1969 nichtig, denn dieser besagt:

„Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann“ (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19690099/201502240000/0.111.pdf>, Seite 18).

Dem steht auch nicht entgegen, dass das »Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« nach Artikel 2 der »Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« vom 28.09.1990 (vergleiche auch hier [Seite 21](#)!) bereits am 03.10.1990 in Kraft trat(http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl290s1273).

[pdf%27%5D#_bgbli_2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbli290s1273.pdf%27%5D_143343355_3064](http://www.bgbli.de/bgbli/2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbli290s1273.pdf%27%5D_143343355_3064)), der »Zwei plus Vier Vertrag« aber erst am 15.03.1991 (<http://www.jura.uni-sb.de/BGBI/TEIL2/1991/19910587.2.HTML>), denn entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Alliierten den Verzicht auf ihre Rechte ERKLÄRTEN!

Ebenso wenig steht dem die Protokollerklärung zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 entgegen, in der es heißt:

„Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden“ (http://www.documentarchiv.de/ddr/1990/einigungsvertrag_prkl.html),

denn diese Regelung ist durch den »Zwei plus Vier Vertrag« vom 12.09.1990 hinfällig.

In Artikel 3 des »Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin« heißt es dann aber weiter:

„Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind **oder werden sollen (!)**, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden“ (Hervorhebung hinzu gefügt).

Das bedeutet, dass >unsere< gewählten (und vereidigten!) >Vertreter< (Klinkenputzer trifft es vielleicht besser) auf jegliche Schadensersatzansprüche in Bezug auf den Raub von Patenten, Gold (vergleiche hier [Seite 11](#) unter 3.) und anderen Gegenständen verzichtet haben! Sie haben sich demnach nicht gescheut, mit ihrem Amtseid einen Meineid zu leisten und begehen eindeutig Hochverrat. Gott sei Dank ist aber auch diese Regelung völkerrechtswidrig, da auch sie dem Selbstbestimmungsrecht widerspricht, ganz abgesehen davon, dass die sogenannte >Bundesregierung< gar nicht zeichnungsberechtigt war, weil die >BRD< gar kein Staat ist (vergleiche hier [Seite 15 f.](#)), wie schon Prof. Dr. Carlo Schmid 1948 in seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat eindeutig feststellte (http://www.spd.de/linkableblob/5652/data/rede_carlo_schmid.pdf, Seite 5, vergleiche auch das »Urteil des >Bundesverfassungsgerichts< vom 31.07.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der >BRD< und der >DDR<< http://principality-of-sealand.eu/pdf/BverfG1973_DR.pdf, Seite 13), dieser Vertrag also schon deshalb ungültig ist.

Noch lächerlicher wird das Ganze aber, wenn man die im Zuge des »Einigungsvertrages« beschlossenen Änderungen des >Grundgesetzes< betrachtet, die angeblich durch die Wiedervereinigung notwendig wurden (<http://www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/einigungsvertrag/>). Sie wurden nicht einmal mehr nach Artikel 79 Absatz 2 >GG< mit jeweils zwei Dritteln der Stimmen des >Bundestages< und des >Bundesrates< beschlossen (<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>), sondern allein von den Regierungsparteien. Der >Bundestag< und der >Bundesrat< (<http://www.gesetze-im-internet.de/einigvtrg/BJNR208850990.html>, Eingangsformel) konnte darüber nämlich nach Artikel 59 Absatz 2 >GG< jeweils nur mit einfacher Mehrheit im Zuge eines Zustimmungsgesetzes, dem »Einigungsvertragsgesetz« vom 23.09.1990 (<http://www.gesetze-im-internet.de/einigvtrg/BJNR208850990.html>), beschließen. Das >Bundesverfassungsgericht< hat dieses Vorgehen für rechtmäßig befunden (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv082316.html>), jedoch mit der äußerst lächerlichen Begründung, es sei durch den ehemaligen Artikel 23 Satz 2 >GG< in Verbindung mit dem Wiedervereinigungsgebot gerechtfertigt. Der Artikel 23 >GG< lautete aber nur:

„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen“ (<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>).

Daraus geht also erkennbar weder etwas über den Modus der „Inkraftsetzung“ des >Grundgesetzes< in den „anderen Teilen Deutschlands“ hervor (vergleiche dazu die Präambel und Artikel 146 >GG<, vergleiche die Zitate hier [Seite 10](#)) noch sagt dies irgendetwas über den Modus aus, mit dem daraus etwa notwendig werdende Änderungen des >Grundgesetzes< zu beschließen sind (vergleiche Artikel 79 Absatz 2 >GG<, <http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>)!

Der Artikel 23 >GG< regelte jedoch die räumliche Geltung des >Grundgesetzes<, also das Staatsgebiet (vergleiche hier [Seite 7](#)), wie dies auch Artikel 1 der »Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft« (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>) und ebenso auch Artikel 2 Absatz 2 des »Bundes-Verfassungsgesetz« (B-VG) Österreichs (<http://www.verfassungen.de/at/verfassungheute.htm>) tun. Mit der ersatzlosen Streichung des Artikel 23 >GG< ist demnach seit dem 23.09.1990 die räumliche Geltung des >Grundgesetzes< für die Bundesrepublik Deutschland< und damit deren Staatsgebiet nicht mehr definiert! Damit trat aber auch die >Deutsche Demokratische Republik< am 03.10.1990 einem nicht mehr definierten Staatsgebiet bei (vergleiche »Compact Spezial« Sonderausgabe Nr. 6 »Ami go home!«, Seite 80 und <http://www.xn--jahrhundertlge-rsb.de/images/stories/buch/DIE%20JAHRHUNDERTL%C3%9CGE%20-%20V9.pdf>, Seite 50). Ob ein solcher Akt überhaupt rechtmäßig ist, ist höchst fraglich! Nach der Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek (<https://de.wikipedia.org/wiki/Drei-Elemente-Lehre>) ist ein Staat ohne definiertes Staatsgebiet jedenfalls nicht als Staat anzusehen (vergleiche auch hier [Seite 7](#)). Auch der Verweis auf die verlogenen Worte der neuen Präambel des >Grundgesetzes< ändert nichts daran, welche jetzt auszugsweise lautet:

„Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk“
(<http://www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/grundgesetz/44186/einleitung-und-praeambel>).

Eine Präambel ist nämlich lediglich eine Erklärung, eine Art Vorwort, keine rechtsverbindliche Regelung. Nicht ohne Grund haben die Schweiz und Österreich ihr Staatsgebiet nicht in einer Präambel, sondern im Regelkörper ihrer Verfassungen geregelt.

Aber mehr noch: Das >Bundesverfassungsgericht< erklärte in diesem Zusammenhang darüber hinaus gehend in seiner Urteilsbegründung auch noch, ein Verstoß gegen die Bestimmung des Artikel 79 Absatz 2 >GG< könne

„... nur vom Bundestag, nicht von einzelnen Abgeordneten geltend gemacht werden“
(<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv082316.html>).

Diese Aussage der Urteilsbegründung ist jedoch an Lächerlichkeit kaum zu überbieten. Demnach würde der >Bundesrat< sein Beteiligungsrecht nach Artikel 79 Absatz 2 >GG< bei Änderungen des >Grundgesetzes< **NICHT** einklagen können. Darüber hinaus hätten dann **ALLEIN** die Regierungsparteien selbst (die ja die Mehrheit des >Bundestages< bilden) das Recht, die Verfassungsmäßigkeit ihrer eigenen Gesetze überprüfen zu lassen! Die Opposition hätte dann keine Möglichkeit, grundgesetzwidrige Gesetze und Verträge der Regierung zu Fall zu bringen. Selbst Privatpersonen können aber nach Ausschöpfung des Rechtsweges (siehe hier [Seite 28 ff.](#)) gegen ein Gesetz, dem sie unterliegen und das sie für grundgesetzwidrig halten, klagen.

Darüber hinaus ist die vollständige Streichung des Artikel 23 >GG< (<http://www.verfassungen.de/de/gg.htm>) auch eindeutig unverhältnismäßig, da es gereicht hätte im ersten Satz das Wort „zunächst“ und den ganzen zweiten Satz zu streichen, um die polnischen Ängste in Bezug auf die Sicherheit der Grenzen (vergleiche das Zitat aus Anlage 2 zum Protokoll des französischen Vorsitzenden zum »Drittes Treffen der Außenminister der Zwei-plus-Vier unter zeitweiliger Beteiligung Polens« in Paris am 17.07.1990 unter 4. hier [Seite 9 f.](#)) zu beschwichtigen (<http://www.xn--jahrhundertlge-rsb.de/images/stories/buch/DIE%20JAHRHUNDERTL%C3%9CGE%20-%20V9.pdf>, Seite 46). Man muss sich wirklich fragen, ob die Richter des >Bundesverfassungsgerichtes< überhaupt zur Ausübung

des Richteramtes geeignet waren, ob es sich um ein Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) im besonders schweren Fall (Rechtsbeugung gegenüber den Parlamentariern der Opposition) handelte (<http://dejure.org/gesetze/StGB/339.html>) oder beides. Aber welche Schande, dass sich die Beschwerdeführer diese Frechheit des >Bundesverfassungsgerichtes< gefallen ließen!

Die Verewigung der Sklaverei

Das sogenannte >Grundgesetz für die BRD< von 1949 erklärte nun in den verlogenen Worten seiner Präambel:

„... hat das deutsche Volk ... kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen“ (<http://www.verfassungen.de/de/gg.htm>).

Wie oben gesehen (vergleiche hier [Seite 12](#) und [Seite 18](#)), ist das eine vorsätzliche Lüge, denn das deutsche Volk hat weder etwas derartiges beschlossen, noch ist es überhaupt dazu befragt worden. Beschlossen hat dies eine ehr- und würdelose Clique von den Westalliierten gezwungener Parlamentarier, deren Namen bekannt sind, die sich aber hinter dem Volk versteckt haben, weil sie nicht die Verantwortung für ihre Schandtat übernehmen wollten. Wenn es dann aber heißt:

„Es“ [*das heißt: das deutsche Volk, P.N.*] „hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war“ (am angegebenen Ort),

dann ist damit keineswegs nur die Bevölkerung der damaligen Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) gemeint (die >DDR< gab es noch nicht; die Gründung der >BRD< war zugleich die politische Teilung Deutschlands, vergleiche hier [Seite 15 f.](#)), sondern das gesamte Volk außer den Parlamentariern. Während in den verlogenen Worten der Präambel und des Artikel 146 >GG< (vergleiche die Zitate hier [Seite 10](#)) jedoch zumindest **formal** zugegeben wird, dass das deutsche Volk **eigentlich** „kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“ (!) das Recht hat, „in freier Selbstbestimmung“ (!) sich selbst eine Verfassung zu geben, wird dieses Recht in Artikel 20 Absatz 2 >GG< **real** abgeschafft (vergleiche das Zitat hier [Seite 18](#)). Das deutsche Volk hat demnach also kein Recht, über seine Verfassung zu entscheiden, sondern nur das >Recht<, darüber abzustimmen, welche Strolche es vertreten sollen. Nachdem das Volk anfangs um sein Souveränitätsrecht betrogen wurde, wird dieser Zustand durch Artikel 20 Absatz 2 >GG< zur dauerhaften Einrichtung. Das Volk wird in Ewigkeit entmachtet und der Souveränität des Parlamentes unterworfen, das sich selbst offenbar „von Gottes Gnaden“ zu sein wähnt, aber nur von Westalliierten Gnaden ist (vergleiche dazu das Zitat der Entscheidung des >Bundesverfassungsgerichtes< hier [Seite 21](#) mit den Zitaten der »Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland« hier [Seite 19](#)). Daher entscheidet nicht das Volk über Änderungen der >Verfassung<, sondern nach Artikel 79 Absatz 2 >GG< das Bundes- und Länderparlament jeweils mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder (vergleiche aber hier [Seite 24](#)). Und um das Maß der Frechheit schließlich voll zu machen, bestimmt Artikel 79 Absatz 3 >GG< in der Fassung von 1949:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“
(Hervorhebung von mir hinzugefügt, P.N.).

Das heißt neben der Verewigung des Verbotes Preußens auch die der in Artikel 20 Absatz 2 >GG< (vergleiche hier [Seite 18 f.](#)) festgeschriebenen Aberkennung des Souveränitätsrechts des Volkes (vergleiche hier [Seite 4 ff.](#))! Schließlich wurde dann 1968 durch das Parlament im Rahmen der sogenannten >Notstandsgesetze<, die das >Grundgesetz< änderten und aufgrund der Studentenunruhen zum Beispiel den Einsatz der Bundeswehr gegen das eigene Volk erlauben, **trotz** des Verbotes des Artikel 79 Absatz 3 >GG< in Artikel 20 >GG< ein Absatz 4 eingefügt, welcher lautet:

„Gegen jeden, der es unternimmt, **diese** Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (am angegebenen Ort, *Hervorhebung von mir hinzugefügt, P.N.*).

Und bereits der ursprüngliche Artikel 9 Absatz 2 >GG< in der Fassung von 1949 bestimmte:

„Vereinigungen, ... die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung ... richten, sind verboten“

Und Artikel 21 Absatz 2 >GG< in der Fassung von 1949 regelte:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht“ (am angegebenen Ort)

Darüber hinaus bestimmte Artikel 18 >GG< in der Fassung von 1949:

„Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit ([Artikel 5](#) Absatz 1), die Lehrfreiheit ([Artikel 5](#) Absatz 3), die Versammlungsfreiheit ([Artikel 8](#)), die Vereinigungsfreiheit ([Artikel 9](#)), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ([Artikel 10](#)), das Eigentum ([Artikel 14](#)) oder das Asylrecht ([Artikel 16](#) Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen“ (am angegebenen Ort)

All das wurde dann 1956 zur Grundlage des KPD-Verbotes und der mörderischen Verfolgung ihrer Mitglieder durch die Zusammenarbeit von Behörden, Unternehmen, Kirchen, Verbänden (z.B. Gewerkschaften!) und Vereinen gegen die Kommunisten, das so genannte „Stahlnetz“ (die gleichnamige Fernsehserie diente der Verschleierung dieser Tatsache). Schon Jean Paul Marat hatte in »Die Ketten der Sklaverei« (Seite 35) geschrieben:

„Hat der Despot erst einmal alles unter Kontrolle gebracht, so ist es nicht mehr schwer, die Nation niederzuhalten. Schon der einfache Wunsch, das Joch abzuschütteln, wurde als Verbrechen ausgelegt.“

Die Leserin und der Leser wird sicherlich verstehen, dass mir vor einem solchen Gesetzgeber ekelt. Man muss wohl davon ausgehen, dass es sich bei der >BRD< um einen „Schurkenstaat“, wie der moderne Ausdruck lautet, handelt, soweit man sie überhaupt als Staat betrachten kann. Auf die oben beschriebene Weise des Zustandekommens des Grundgesetzes wurde dann jedenfalls auch der letzte Streich verübt: Nach dem Anschluss der >DDR< wurde die Verpflichtung zur Schaffung einer gesamtdeutschen Verfassung auf Vorschlag des CDU-Politikers Wolfgang Schäuble (der Mann mit dem Kopfschuss; immerhin: offenbar wurden dabei keine lebenswichtigen Teile bei ihm verletzt, denn er hat überlebt) auf Beschluss des Parlamentes (vergleiche hier [Seite 23 f.](#)) aus dem sogenannten >Grundgesetz< entfernt. Nun ist also das ganze deutsche Volk von seinem Parlament entmündigt und zu Untertanen gemacht (ebenso aber auch die Bevölkerung Europas von >ihrem< Parlament!).

Der Verrat der deutschen Parlamentarier (der sogenannten „Väter des Grundgesetzes“) kann natürlich keinerlei bindende Wirkung für das Volk haben, da es keine rechtmäßige **stellvertretende** Entscheidung über die Verfassung für das Volk gibt. So etwas widerspricht selbst dem allgemeinen Vertragsrecht, denn ein Vertrag kommt selbstverständlich nur zustande, wenn beide Seiten zustimmen. Selbst eine Entmündigung muss zunächst von einer von den Vertragsparteien unabhängigen Instanz festgestellt werden. Darüber hinaus lassen sich die Parlamentarier ja vom Volk wählen, sie müssen also von dessen Mündigkeit ausgehen. Sie hatten demnach zumindest in Deutschland nur Angst, dass das Volk nach dem Krieg womöglich die Nazis, Kriegsverbrecher und Kriegsgewinnler, die aber die zahlende Klientel der Parlamentarier bildeten und bilden, zur Verantwortung ziehen und deren Vermögen verstaatlichen könnte. Denn um das Volk zu täuschen schwafelten nach dem Krieg alle Parteien (auch die sogenannten >christlichen<, deren Vorläufer, die Zentrumspartei, noch wenige Jahre vorher dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt hatte!) von „Sozialismus“. Wie weitsichtig und richtig schrieb bereits Jean Paul Marat in »Die Ketten der Sklaverei« (Seite 40), die Machthaber

„... sprechen nur noch von dessen“ [*das heißt: des Volkes, P.N.*] „Rechten, sie tragen einen extremen Eifer für dessen Interessen zur Schau und erheben sich dann als Tyrannen, wobei sie so tun, als würden sie das Volk verteidigen.“

[Die Frage der >Menschenrechte<](#)

Von gleicher Qualität wie das Vorherige ist auch die Aussage in Artikel 1 Absatz 2 >GG<:

„Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten ...“ (<http://www.verfassungen.de/de/gg.htm>),

denn:

- Erstens wurde das „deutsche Volk“ überhaupt nicht gefragt!
- Zweitens bekannte sich demnach der „Parlamentarischen Rates“ (vergleiche hier [Seite 10](#)), der dieses Schandwerk nicht für das Volk, sondern für die Westalliierten geschaffen hat, nicht dazu.
- Drittens kann aber mit den „Menschenrechten“ oben nur die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« gemeint sein (<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>), die ein Jahr vorher (1948) verabschiedet wurde, denn die »Europäische Menschenrechtskonvention« gab es damals noch nicht.

Die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« hat jedoch offensichtlich keinerlei Rechtsverbindlichkeit, sondern bildet nur eine Propaganda-Losung, denn weder das Parlament, noch die vollziehende Gewalt noch die Rechtsprechung hält sich an ihre Regelungen oder setzt diese durch, mit der einzigen Ausnahme des sogenannten >Eigentumsrechts<! Deshalb ist bei der UNO (deren Qualität vollkommen der des ehemaligen Völkerbundes entspricht) auch der Wirtschafts- und Sozialrat für die Einhaltung der sogenannten >Menschenrechte< zuständig. Allerdings erheben sich auch grundsätzliche Zweifel am Wert der sogenannten >Menschenrechte<:

- Dieselben gelten nämlich für eine Person keineswegs weltweit, sondern nur in ihrem jeweiligen Heimatland, was durch die „Ausländergesetze“, noch mehr aber dadurch bewiesen wird, dass man vor den Grenzen Europas Flüchtlinge einfach krepieren lässt. Das ist nämlich letztendlich die Grundlage für die schändliche Abschottungspolitik der EU gegenüber den Flüchtlingen aus Afrika und Asien. So erklärt sich, wie dieselben Politiker einerseits auf die >Menschenrechte< pochen und andererseits hunderte, wenn nicht inzwischen tausende Flüchtlinge an den Außengrenzen der EU verrecken lassen können. Auf solche >Menschenrechte< ist geschissen! Wenn sie für die Flüchtlinge nicht gelten, gelten sie für niemanden, denn entweder gelten sie für alle Menschen oder für gar keinen!

Aber noch mehr:

- Da die Rechte des Einzelnen ihre Grenze an den Rechten eines anderen finden, darf sich niemand hinstellen und für sich selbst besondere Rechte deklarieren, die die Rechte anderer einschränken. Was aber für einzelne Menschen gilt, gilt auch für die einzelnen Völker bzw. Staaten (auch die USA!) und für die einzelnen Arten: Kein Volk und keine Art darf sich hinstellen und für sich Rechte deklarieren, die die Rechte der anderen Völker oder Arten dieses Planeten einschränken. Man hätte demnach zunächst einmal Rechte aller Lebewesen definieren **müssen** und in diesem Rahmen Menschenrechte erklären **können**. In dieser Hinsicht gilt aber: alle Arten „sind frei und gleich an Rechten geboren und **müssen** sich im Geist der Brüderlichkeit begegnen“. Oder als Verfassung des Universums:

Art. 1: Alles Lebt!

Art. 2: Alles, was lebt, hat ein Recht zu leben!

Art. 3: Kein Lebewesen hat das Recht, ein anderes Lebewesen zu beherrschen!¹

Art. 4: Wer dieses Gesetz missachtet, verliert die daraus entspringenden Rechte!

- a) Das Recht auf Unsterblichkeit
- b) Das Recht auf Unverwundbarkeit
- c) Das Recht auf Unbesiegbarkeit
- d) Das Recht auf Unumkehrbarkeit

Daraus ergibt sich (nebenbei bemerkt), dass der Sinn des Lebens darin besteht, dem Leben, in allen seinen Formen, zu dienen, denn das gilt für alle Arten!

¹ Wenn kein Lebewesen das Recht hat, ein anderes Lebewesen zu beherrschen, sind alle gezwungen, sich selbst zu beherrschen.

Demnach sind die sogenannten >Menschenrechte<, die sich die Menschen selbst zugelegt haben, juristisch wertlos und erfüllen den Tatbestand der Aggression gegenüber den anderen Arten des Planeten. Andererseits haben sie aber natürlich für die Ausbeuterstaaten einen großen propagandistischen Wert (z.B. gegenüber der VR China) und eignen sich hervorragend zur Begründung ihrer verbrecherischen Aggressionskriege (siehe 1999 den Angriffskrieg gegen Jugoslawien ohne UNO-Mandat).²

Der >Rechtsstaat<

Immerhin ist damit klar, weshalb zwar Artikel 1 Absatz 3 >Grundgesetz< (>GG<) großspurig erklärt:

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ (<http://www.verfassungen.de/de/gg.htm>).

Dieses angeblich „unmittelbar geltende Recht“ kann aber nach Artikel 19 Abs.4 >GG< nur auf dem „ordentlichen Rechtsweg“ eingeklagt werden:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben“ (am angegebenen Ort).

Also gelten die Grundrechte eben nicht „unmittelbar“. 1968 wurde dem aber noch der Satz angefügt:

„Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt“ (am angegebenen Ort).

Der Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 lautet aber in der 1968 durch die Notstandsgesetze geänderten Fassung:

„Dient die Beschränkung“ [*des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses aufgrund eines Gesetzes, P.N.*] „dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt“ (am angegebenen Ort).

Das bedeutet also, bei einer Verletzung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die „öffentliche Gewalt“ (ganz aktuell: z.B. aufgrund der Vorratsdatenspeicherung!) steht dem Betroffenen nicht einmal mehr „der ordentliche Rechtsweg“ offen. Aber natürlich darf nach Artikel 19 Absatz 2 >GG< „In keinem Falle ... ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“ (am angegebenen Ort). Der Begriff „Wesensgehalt“ ist allerdings unglücklicher Weise nirgends definiert! Es kann also sein, dass damit einfach die Kombination der Buchstaben zu Worten gemeint ist, die nicht angetastet werden darf.

Nun heißt es zwar in Artikel 100 >GG<:

„Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. ...“ (am angegebenen Ort).

Jedoch geht es dabei nicht um die >unmittelbar geltenden< Rechte des Betroffenen, sondern um die Meinung (!) des Gerichts. Das heißt, zunächst entscheidet ein Einzelrichter darüber, ob das Bundesverfassungsgericht angerufen wird oder nicht und nach meiner persönlichen Erfahrung lehnt dieser das **ohne Begründung** ab. Dadurch ist man gezwungen, den Weg durch die Instanzen anzutreten, was sich nicht jeder leisten kann. In diesen Fällen hat der Betroffene die Beweislast, denn er ist Kläger. Vor der ersten Instanz, dem Amtsgericht, kann er dies noch selbst vertreten, in der

² Besonders witzig ist dabei, dass in der >BRD< die „Vorbereitung eines Angriffskrieges“ in § 80 Strafgesetzbuch (StGB) mit „lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft“ wird (also ein Verbrechen, kein Vergehen definiert!), dies aber auf die rot-grüne Koalition unter Schröder und Fischer nicht angewandt wurde. Nun ja, Staatsanwälte sind weisungsgebunden und unterstehen mit den Richtern dem Bundesjustizministerium und unabhängige Ermittlungsrichter gibt es seit Helmut Schmidt nicht mehr. >Rechtsstaat< auf bundesrepublikanisch ...

nächsten Instanz aber nicht mehr, denn vor dem Landgericht herrscht bereits Anwaltszwang. Und zur Inanspruchnahme des so genannten „Armenrechts“ prüft ein Rechtspfleger erst einmal, ob die anzustrebende Klage „Aussicht auf Erfolg“ hat. Ist dies nach seiner Meinung nicht der Fall, müsste man den Anwalt selbst bezahlen, was sich nicht jeder leisten kann. Und selbst wenn der Kläger das Armenrecht in Anspruch nehmen kann, erhebt sich immer noch die Frage nach der Qualität der anwaltlichen Vertretung in diesem Fall. Unter anderem daran kann man den faktischen Gebrauchswert der sogenannten >Grundrechte< und die konkrete Bedeutung des Begriffs „Klassenjustiz“ ersehen³. Das bedeutet dann weiter, die Verletzung der Grundrechte kann erst als letztes eingeklagt werden. Die Grundrechte gelten daher eben **nicht** „unmittelbar“, sondern unter anderem, genauer gesagt: als letztes, wenn überhaupt!⁴ Diese Aussage des >Grundgesetzes< ist also eine vorsätzliche Lüge, wovon ich mich persönlich überzeugen konnte. Der Vorsatz ergibt sich aus Artikel 20 Abs.3 >GG<, in dem es heißt:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ (am angegebenen Ort)

Das bedeutet aber, die vollziehende Gewalt ist eben nicht in erster Linie an die Grundrechte gebunden, sondern an das Gesetz. Für die vollziehende Gewalt stehen die Gesetze demnach über den

3 Daneben zum Beispiel daran, dass im Betäubungsmittelgesetz (BtmG) nur in Bezug auf Apotheken darauf hingewiesen wird, dass dieses Gesetz in die Grundrechte (nämlich der Apotheker!) eingreift, aber nicht in Bezug auf die Konsumenten und deren >Grundrechte<! Daraus ergibt sich nebenbei, dass das sogenannte >Bundesverfassungsgericht< mit seinem Cannabis-Urteil 1994:

- vorsätzliche Rechtsbeugung im besonders schweren (nämlich dem schwersten denkbaren) Fall
- in Tateinheit mit Meineid (in ihrem Amtseid mussten dessen Richter damals schwören, „Gerechtigkeit gegenüber jedermann“ zu üben, diese Aussage fehlt heute in ihrem Amtseid!)
- und Bildung einer kriminellen Vereinigung zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten (sie haben damit dafür gesorgt, dass das Recht aller Drogenkonsumenten bis heute gebeugt wird)

begangen hat (siehe [Fußnote 4](#) hier [Seite 29](#)). Damit stehen für das Verhalten dieser Richter 15 Jahre Gefängnis zur Debatte.

Das Gericht hatte entschieden: dass es ein „Recht auf Rausch“ in den Grenzen des Artikel 2 Absatz 1 >GG< („Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“) gibt. In dieses Recht könne aber per Gesetz eingegriffen werden. Es gebe kein Gesetz gegen Alkoholkonsum, daher sei er erlaubt, es gebe aber ein Gesetz gegen Drogenkonsum (das BtmG), daher sei er verboten. Das ist der sachliche Gehalt dieses Urteils und seiner 79 seitigen Begründung.

4 Trotz seiner gesetzlichen Verpflichtung, **von Amts wegen** (!) zu prüfen, ob ein Gesetz mit dem >Grundgesetz< konform ist, hat das >Bundesverfassungsgericht< in seinem Cannabis-Urteil von 1994 diese Prüfung beim BtmG **nicht** durchgeführt! Da es in seiner Entscheidung zugegeben hat, dass das BtmG in das „Recht auf Rausch“ im Rahmen des Grundrechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 >GG<) eingreift (vergleiche den Kasten in [Fußnote 3](#) hier [Seite 29](#)), dieses Grundrecht darin aber nicht „unter Angabe des Artikels“ genannt wird, wie es Artikel 19 Absatz 1 >GG< fordert, ist das BtmG auch nach dieser Begründung von Anfang an verfassungswidrig! Darüber hinaus verbietet Artikel 1 Absatz 2 >GG< in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« dem deutschen Gesetzgeber, überhaupt Gesetze zu erlassen, die eine weniger schädliche Droge (Cannabis) verbieten und eine schädlichere (Alkohol) erlauben. Das ist aber auch eine Frage der „Verhältnismäßigkeit“; das ist einer der höchsten Rechtsgrundsätze und gilt auf verschiedenen Ebenen, darunter der der Gesetzgebung. Vergleiche dazu aber das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozessordnung (StPO) der >BRD<! Darin kann von Verhältnismäßigkeit keine Rede sein!

Das BtmG ist demnach jedenfalls immer noch verfassungswidrig. Da das Urteil des >Bundesverfassungsgerichtes< für die Heroin-Süchtigen, anders als für die Cannabis-Konsumenten, Tod oder schwere Krankheit bedeutet (ihnen werden zumindest in Niedersachsen selbst im Knast Einwegspritzen verweigert, was unter diesen Umständen unweigerlich zum Tod, zu unheilbarer Hepatitis oder Aids führt, also den Tatbestand des heimtückischen Mordes, zumindest aber der schweren Körperverletzung erfüllt und in jedem Fall dem „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ nach Artikel 2 Absatz 2 >GG< widerspricht!), muss das Urteil über diese Richter nach der vollen Härte des Gesetzes erfolgen, oder es wäre eine Verhöhnung ihrer Opfer und von deren Angehörigen. Die Drogentoten gehen auf das Konto des BtmG, nicht des Heroins! Der Erhalt des BtmG liegt aber im Interesse des Mobs, denn es garantiert ihm höchste Profite! Daher wählt der Mob konservativ (Dagobert Lindlau in: »Der Mob«) und bezahlt Politiker!

Die Drogenkonsumenten sind demnach aber ebenso politisch Verfolgte, wie es die jüdischen Mitbürger unter den Nazis waren! Wie diese als schwächster Teil der Bevölkerung zum Feindbild erklärt wurden, genauso ist dies heute bei den Drogenkonsumenten (und den ausländischen Mitbürgern!) der Fall. Es könnte schließlich auch durchaus auf das gleiche Ende im Verbrennungsofen hinauslaufen. Da mit dem Cannabis-Urteil aber der Rechtsweg ausgeschöpft ist, haben alle Drogenkonsumenten in der >BRD< seitdem das Recht zum bewaffneten Widerstand gegen das >BRD<-Regime und seine bewaffneten Horden. Diese Schrift ist Teil dieses Widerstandes.

Grundrechten und diese gelten daher keineswegs „unmittelbar“. Darüber hinaus ist dann auch die Rechtsprechung nicht an die Grundrechte gebunden, sondern an sich selbst, denn „Recht“ steht hier für die frühere Rechtsprechung, die „Rechtsprechungstradition“ bzw. „Rechtsgeschichte“. Dieses angeblich „unmittelbar geltende Recht“ des Artikel 1 Absatz 3 >GG< (vergleiche das Zitat hier [Seite 28](#)) ist also nichts als wertlose Propaganda zur Täuschung der Bevölkerung! Daher die Rechtsbeugung unter Verletzung des >Grundgesetzes< zum Beispiel gegenüber der Vereinigung der Fluglotsen (70er Jahre), gegenüber den Hausbesetzern (80er Jahre) und gegenüber den Drogenkonsumenten (90er Jahre), um nur die mir bekannten zu nennen. Letzteres durch das höchste deutsche Gericht, das >Bundesverfassungsgericht<, unter Roman Herzog, der trotz (oder wegen? Dann käme zum Vorsatz⁵ noch Bestechlichkeit im Amt hinzu!⁶) der Verletzung seines Amtseides >Bundespräsident< wurde. Offenbar sind für dieses Amt keine moralischen Qualitäten gefragt.

Man muss sich also nicht wundern, dass es unmöglich ist, Menschenrechtsbeschwerden aus der >BRD< abzuschicken. Zumindest habe ich immer nur auf aus dem Ausland abgeschickte Beschwerden überhaupt eine Antwort erhalten.

Fazit

Wie oben bereits ausgeführt, ist das Gewäsch des >Grundgesetzes< natürlich nicht rechtsverbindlich, da durch ein Verbrechen zustande gebracht: Betrug (§ 263 StGB) im besonders schweren Fall:

„durch Vorspiegelung falscher und Verschweigen wahrer Tatsachen einen materiellen Vorteil verschaffen“.

Und:

„Handeln als gewerbsmäßige Bande, die sich zum fortgesetzten Begehen solcher Straftaten verbunden hat“, (§ 263 StGB Absatz 1 und 5).

Die Verbrecher gehören dingfest gemacht und bestraft. Ich persönlich würde neben „der vollen Härte des Gesetzes“ den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und die Aberkennung ihrer Pensionsansprüche als Parlamentarier fordern. Verbrecher haben keinen Anspruch auf Pension! Außerdem sollte man die Straßen und Plätze, die nach Mitgliedern dieser Bande benannt wurden, schleunigst umbenennen und ihre Denkmäler zerschlagen, da es eine Schande für das Volk ist, solche Lumpen zu würdigen. Natürlich wird man die Verfolgung dieser Verbrecher aber nicht den weisungsgebundenen deutschen Staatsanwälten überlassen können. In Deutschland gibt es jedoch keine Möglichkeit, Sonderermittler einzusetzen und die Untersuchungsrichter wurden mit dem 1. Strafverfahrensreformgesetz (StVRG) 1975 unter Helmut Schmidt abgeschafft (http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1977/19771Mueller_S_11.pdf Seite 20 ff.). Wie bereits Jean Paul Marat in »Die Ketten der Sklaverei« (Seite 47) schrieb:

„Gibt es keine öffentlichen Zensoren mehr im Staat, so versucht der Fürst Neuheiten zur Untergrabung der Sitten einzuführen. Alles, was deren Verderbung hindern könnte, schafft er ab.“

5 Er hatte als Präsident dieses Gerichtes dafür gesorgt, dass das Verfahren nicht im ursprünglich zuständigen 1. Senat des von Richter Neskovic vom Lübecker Landgericht angerufenen >Bundesverfassungsgerichtes< behandelt, sondern dem 2. Senat übertragen wurde, dem er selbst vorsah. Es handelt sich also eindeutig um eine „Vorbereitungshandlung“ und beweist damit den Vorsatz. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gab ihm das Recht dazu nur, wenn ein Senat „nicht nur vorübergehend“ überlastet ist. Nicht einmal von einer zeitweisen Überlastung wurde aber irgendetwas bekannt.

6 Wie richtig schrieb bereits Jean Paul Marat in »Die Ketten der Sklaverei« (Seite 47):

„Anstatt um das öffentliche Wohl besorgt zu sein, jagt jeder nur noch seinen persönlichen Vorteilen nach, die Gesetze werden verachtet, und die Verwaltungen selbst sind die ersten, die sie umgehen.“

Und an einer späteren Stelle (Seite 84):

„Da aber Gesetze nur durch den Mund der Richter sprechen, genügt es, diejenigen zu bestechen, durch deren Wirken sie erst Gestalt annehmen. Bemühungen in dieser Richtung gehören zur königlichen Tradition“ (*und nicht nur zu dieser, wie das Beispiel zeigt, P.N.*).

Der deutsche Gesetzgeber besteht also zwar in seiner Mehrzahl aus Juristen, aber offenbar aus juristisch unfähigen oder charakterlich zweifelhaften! Und welchen Wert hat ihre Standesorganisation?

Daher gibt es in der >BRD< derzeit keine rechtliche Möglichkeit der Verfolgung. Es handelt sich deshalb um eine revolutionäre Forderung, die erst nach einer Revolution umgesetzt werden können wird. Andererseits gibt es aber auch keinen Friedensvertrag mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges (vergleiche hier [Seite 9 f.](#)). Juristisch befinden wir uns also noch im Krieg und haben nur einen Waffenstillstand. Im Krieg wird jedoch Kollaboration mit dem Feind mit dem Tode bestraft!

Für die Revolution heißt all dies aber: Es gibt keine >Bundesrepublik Deutschland<! Es handelt sich hier um keinen „demokratischen Rechtsstaat“, sondern um einen demagogischen Dreckstaat (oder: „Schurkenstaat“, wie die offizielle Bezeichnung heute lautet). Es ist ein Verbrecherregime, gegen das jeder, der noch einen Funken Ehre im Leib hat und Würde besitzt, mit allen Mitteln kämpfen muss. Das ist in diesem speziellen Fall kein Akt der Rebellion, sondern des Widerstandes gegen eine Verbrecherbande, die sich als „Volksvertreter“ aufspielt, während sie in Wahrheit das Volk entrechtet und despotisch unterdrückt (unter anderem, aber nicht nur durch das BtmG).

Das Ziel dieses Widerstandes muss es sein, das Volk wieder in seine natürlichen Rechte einzusetzen, das heißt: insbesondere in sein Recht, **unübertragbar, jederzeit, unmittelbar selbst** über seine Verfassung zu entscheiden. Daneben muss es jedoch auch unser Ziel sein, einen Friedensvertrag zu schließen, nötigenfalls auch Separatfrieden mit den Mächten, die dazu bereit sind. Auf jeden Fall ist eine Mitgliedschaft in der NATO damit ausgeschlossen. Eine der ersten Maßnahmen nach einer siegreichen Revolution wird also die Ausweisung der Besatzungstruppen aus Deutschland sein.

Das sollte jedenfalls in groben Zügen die juristische Argumentation sein, mit der dem Regime der Krieg erklärt und die Revolution vorbereitet wird. Das schließt nebenbei jegliche Beteiligung an dem Verbrecher-Parlament aus. Unser Ziel muss es sein, solche Schurkenstrieche in Zukunft unmöglich zu machen und der Welt zu beweisen, dass wir ein mündiges Volk sind, unsere Angelegenheiten selbst regeln können und aus unserer Vergangenheit gelernt haben, damit das böse Wort vom „Volk der Richter und Henker“ seine Berechtigung verliert.